

MITTEILUNGSBLATT DER MEDIZINISCHEN UNIVERSITÄT GRAZ



<http://www.medunigraz.at/mitteilungsblatt>

Studienjahr 2020/2021

Ausgegeben am 14.10.2020

2. Stück

5. Geschäftsordnung des Senates - Änderung
 6. Curriculum: Universitätslehrgang (ULG) Mittleres Pflegemanagement - Wiederverlautbarung
 7. Richtlinie des Rektorates: Richtlinie des Rektorats „Standards für gute wissenschaftliche Praxis“
 8. Festlegung des Rektorats zu den Voraussetzungen für Lehrveranstaltungen und Prüfungen des Masterstudiums Pflegewissenschaft
 9. Leitungen: Bestellung zum Leiter einer Klinischen Abteilung im wissenschaftlichen klinischen Bereich
 10. Leitungen: Bestellung zum 1. Stellvertreter der supplierenden Vorständin einer wissenschaftlichen klinischen Organisationseinheit
 11. Widerruf der Bestellung zur 2. Stellvertreterin des Vorstandes der Universitätsklinik für Blutgruppenserologie und Transfusionsmedizin
 12. Ausschreibung von Stellen
-

Vollmacht gemäß § 27 Abs. 2 Universitätsgesetz 2002 (Projektleitung)

Die Medizinische Universität Graz verlautbart gemäß § 27 Abs. 2 UG, dass die unter folgendem URL angeführten Universitätsangehörigen zum Abschluss der für die Vertragserfüllung erforderlichen Rechtsgeschäfte und zur Verfügung über die Geldmittel im Rahmen der Einnahmen aus dem jeweiligen Vertrag ermächtigt sind. Die Bevollmächtigung umfasst nicht die Unterzeichnung des jeweiligen, dem Projekt zugrunde liegenden Vertrages oder weiterer Verträge oder Amendments. Die Bevollmächtigung gilt jeweils für die angeführte Laufzeit.

https://forschung.medunigraz.at/fodok/projekte_vollmachten.liste

5. Geschäftsordnung des Senates - Änderung

Der Vorsitzende des Senates, Herr Univ.-Prof. Dr. Alexander ROSENKRANZ, gibt bekannt, dass der Senat der Medizinischen Universität Graz in seiner Sitzung am 07.10.2020 folgende Änderung der Geschäftsordnung beschlossen hat.

Geschäftsordnung des Senats der Medizinischen Universität Graz

Vers.	Datum der Genehmigung im Senat	Kurzbeschreibung der Änderungen	Veröffentlichung MTBL
01	30.6.2010	Erstfassung nach Herauslösung aus der Satzung der MedUni Graz	MTBL v. 4.8.2010, Stj. 2009/10, 29. Stk.
02	23.3.2011	Überarbeitung § 4	MTBL v. 6.4.2011, Stj. 2010/11, 16. Stk.
03	19.6.2013	Definition Arbeitstage	MTBL v. 21.6.2013, Stj. 2012/13, 20.Stk.
04	6.11.2013	Ergänzung § 9	MTBL v. 20.11.2013, Stj. 2013/14, 5.Stk.
05	4.3.2015	Redaktionelle Änderungen, Ergänzung in §§ 12 und 15	MTBL.v. 1.4.2015, Stj. 2014/15, 17.Stk.
06	2.10.2019	Redaktionelle Anpassungen und ergänzende Regelungen für Habilitationskommissionen	MTBL.v. 30.10.2019, Stj. 2019/20, 5. Stk.
07	20.11.2019	Ergänzende Regelungen für Umlaufbeschlüsse	MTBL.v. 27.11.2019, Stj. 2019/20, 9. Stk.
08	07.10.2020	Redaktionelle Anpassungen und ergänzende Regelungen für virtuelle Sitzungen per Videokonferenz	MTBL.v. 14.10.2020, Stj. 2020/21, 2. Stk.

Begriffsdefinition:

Unter Arbeitstagen sind die Wochentage Montag bis Freitag zu verstehen, außer diese fallen auf einen gesetzlichen Feiertag.

§ 1. Geltungsbereich

Diese Geschäftsordnung gilt für den Senat der Medizinischen Universität Graz sowie seiner Unterkommissionen (Curricular Kommissionen, Habilitationskommissionen, Berufungskommissionen).

§ 2. Begriffe

- (1) „Schriftlich“ bedeutet: Papierform, automationsunterstützte Datenübertragung (EMail).
- (2) „Anwesend“ bedeutet: physisch anwesend oder präsent bei einer virtuellen Sitzung.
- (3) „Virtuell“ bedeutet: in Form einer optisch-akustischen Zweiweg-Verbindung unter Verwendung technischer Einrichtungen.
- (4) „Vorsitzende/Vorsitzender“ bedeutet: der/die gewählte Vorsitzende oder in dessen Vertretung, die gewählte Stellvertreterin/der gewählte Stellvertreter der/des Vorsitzenden oder

im Falle der Verhinderung der vorhin Genannten das an Lebensjahren älteste Mitglied des Senats; in Sitzungen das älteste anwesende Mitglied.

§ 3. Mitglieder des Senats, Teilnahme an der Willensbildung

(1) Mitglieder des Senats sowie der Unterkommissionen sind die stimmberechtigten Mitglieder. Die Mitglieder des Senats/der Unterkommissionen haben das Recht und die Pflicht, an der Willensbildung des Senats/der Unterkommission und dessen/deren Sitzungen teilzunehmen. Diese Verpflichtung ist als Dienstpflicht zu berücksichtigen. Sie sind bei der Ausübung ihrer Funktion an keine Weisungen oder Aufträge gebunden. Eine Verhinderung an der Mitwirkung an einem Akt der Willensbildung ist der/dem Vorsitzenden unverzüglich schriftlich über das Büro des Senats bekannt zu geben und ein Ersatzmitglied zu nominieren, welches für die Dauer der Übertragung die Rechte u. Pflichten eines Mitgliedes hat.

(1a) Bei Verhinderung an der Teilnahme an einer Sitzung der Habilitationskommission ist dies der/dem Vorsitzenden der Kommission unverzüglich zu melden. Diese/r hat im Fall der fehlenden Beschlussfähigkeit einen geänderten Sitzungstermin anzuberaumen.

(2) Die Mitglieder des Senats/der Unterkommissionen sind zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet.

(3) Der Senat bedient sich zu seiner administrativen Unterstützung einer Geschäftsstelle (Büro des Senats), ausgenommen Berufungskommissionen.

§ 4. Auskunftspersonen, Fachleute

(1) Der Senat kann auf Antrag der/des Vorsitzenden oder eines Mitgliedes zu einzelnen Gegenständen seiner Beratung Auskunftspersonen beiziehen. Sie haben kein Antrags- und Stimmrecht.

(2) Auskunftspersonen, Fachleute und die Mitglieder von Kollegialorganen und anderen Universitätsorganen sind zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet. Sie sind vor ihrer erstmaligen Beziehung von der/vom Vorsitzenden entsprechend zu belehren.

(3) Das Rektorat, Mitglieder des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen im Sinne § 39 Abs. 4 Frauenförderplan der MUG (FFP) sowie die/der Vorsitzende des Betriebsrates haben das Recht, im nichtöffentlichen Teil der Sitzungen des Senats zu Tagesordnungspunkten anwesend zu sein, die ihren Aufgabenbereich betreffen.

§ 5. Willensbildung

(1) Die Willensbildung des Senats erfolgt in Sitzungen, mit Ausnahme der Abstimmung im Umlaufwege.

(2) Die/Der Vorsitzende hat den Prozess der Willensbildung zu leiten und dessen Ergebnis festzustellen. Die/Der Vorsitzende vertritt den Senat/die Unterkommission nach außen.

(3) Die/Der Vorsitzende kann Mitglieder mit deren Zustimmung beauftragen, die Willensbildung zu bestimmten Gegenständen inhaltlich vorzubereiten. Dazu können auch außerhalb von Sitzungen des Senats/der Unterkommission Zusammenkünfte von Mitgliedern einberufen werden.

§ 6. Sitzungsmodalitäten

(1) Sitzungen des Senats werden bei Bedarf, mindestens zweimal im Semester; Sitzungen der Unterkommission werden bei Bedarf und Curricularkommissionen mindestens einmal im Semester, einberufen.

(1a) Sitzungen der Habilitationskommission sind zumindest jeweils zur Konstituierung und zur Abschlussitzung, sowie nach Bedarf, durch das Büro des Senats, einzuberufen.

(2) In der lehrveranstaltungsfreien Zeit dürfen ordentliche Sitzungen nur stattfinden, wenn wenigstens die Hälfte der Mitglieder jeder im Senat oder der Unterkommission vertretenen Personengruppe zustimmt, ausgenommen Habilitationskommissionen.

(3) Sitzungen werden im Auftrag der/des Vorsitzenden, durch das Büro des Senats, schriftlich einberufen.

(4) Die/Der Vorsitzende hat nach Möglichkeit zu Ende eines jeden Studienjahres für das kommende Studienjahr, spätestens aber in der ersten Woche des neuen Studienjahres, den Mitgliedern des Senats oder der Unterkommission eine Übersicht über die vorgesehenen ordentlichen Sitzungstermine zu geben. Dieser Absatz ist auf Habilitations- und Berufungskommissionen nicht anzuwenden.

(5) Der Termin einer Sitzung ist den Mitgliedern spätestens 12 Arbeitstage - bei Habilitationskommissionen spätestens 5 Arbeitstage - vor der Sitzung schriftlich unter Beifügung einer vorläufigen Tagesordnung bekannt zu geben. Diese Frist kann auf sieben Arbeitstage - bei Habilitationskommissionen auf 3 Arbeitstage - verkürzt werden, wenn dies zur Wahrung einer gesetzlichen Frist erforderlich ist.

(6) Die/Der Vorsitzende hat eine Sitzung binnen 7 Arbeitstage - bei Habilitationskommissionen binnen 3 Arbeitstagen - zum ehest möglichen Zeitpunkt einzuberufen, wenn der/die Vorsitzende eine Beratung für notwendig erachtet, oder wenn wenigstens ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder des Senats oder der Unterkommission schriftlich die Einberufung einer Sitzung zur Behandlung bestimmter Gegenstände unter Beifügung einer Vorlage zur Tagesordnung beantragen.

(7) Die Sitzungen der Unterkommissionen (ausgenommen Habilitations- und Berufungskommissionen) sind öffentlich. Einzelne Sitzungen und Sitzungsteile können auf Beschluss des Senats oder der Unterkommission nicht öffentlich gemacht werden.

(8) Folgende Gegenstände dürfen nur in nichtöffentlichen Teilen der Senatssitzungen behandelt werden:

- die Erlassung individueller hoheitlicher Verwaltungsakte
- Personalangelegenheiten (inkl. Habilitationen und Berufungen)
- Verfassungs- und Verwaltungsgerichtshofbeschwerden und Gegenschriften hierzu
- sonstige Gegenstände, wenn dies die Einhaltung des Datenschutzes und der Amtsverschwiegenheit erfordert.

(9) Die Einladung zu einer Sitzung hat zu enthalten:

- Zeit und Ort;
- Vorschläge zur Tagesordnung;
- allfällige Vorschläge auf Beiziehung von Fachleuten und Auskunftspersonen.

(10) Mitglieder des Senats sind berechtigt, sich über alle Angelegenheiten der Medizinischen Universität Graz zu informieren. Alle Universitätsorgane inklusive der obersten Organe lt. § 20 (1) UG sind verpflichtet, dem Senat alle zweckdienlichen Auskünfte zu erteilen, Geschäftsstücke und Unterlagen über die vom Senat bezeichneten Gegenstände unter Wahrung des Datenschutzes und der Amtsverschwiegenheit vorzulegen.

§ 6a Virtuelle Sitzungen per Videokonferenz

(1) Die/der Vorsitzende kann schriftlich eine Sitzung per Videokonferenz einberufen, wenn die physische Anwesenheit (Präsenz-anwesenheit) von Mitgliedern oder sonstigen Sitzungsteilnehmer/innen auf Grund von äußeren bzw. dringlichen Umständen oder auf Grund von behördlichen/universitären Empfehlungen bzw. Maßnahmen in Ausnahmesituationen nicht möglich oder nicht tunlich ist.

(2) Bei der Abhaltung von sog. virtuellen Sitzungen unter Verwendung digitaler Konferenzsoftware sind folgende Regelungen zu beachten:

1. Die Teilnehmer/innen an der virtuellen Sitzung geben ausdrücklich zu Protokoll, dass sie sich alleine im jeweiligen Raum befinden. Sobald eine weitere Person den Raum betritt, meldet das die/der Teilnehmer/in unverzüglich.

2. Die Teilnehmer/innen an der virtuellen Sitzung müssen ausreichenden Sicht- bzw. Hörkontakt haben, um die entsprechende Kommunikation zu gewährleisten und die Authentizität der Diskussion sicherzustellen.

3. Im Rahmen einer virtuellen Sitzung können nicht nur Beratungen, sondern, sofern technisch möglich, auch (geheime) Abstimmungen erfolgen.

4. Die Einhaltung der Amtsverschwiegenheit, des Datenschutzes und der IT-Sicherheit muss durchgehend gewährleistet sein.

5. Ist der Dienst der digitalen Konferenzsoftware gestört und dadurch die Beschlussfähigkeit nicht oder nicht mehr gegeben, hat die/der Vorsitzende die Sitzung für die Dauer der Störung zu unterbrechen. Sollte die Unterbrechung länger als 30 Minuten dauern, ist die Sitzung abubrechen und ehestmöglich nachzuholen.

(3) Für das Abhalten und die Durchführung einer virtuellen Sitzung per Videokonferenz gelten im Übrigen die für Sitzungen vorgesehenen Bestimmungen dieser Geschäftsordnung sinngemäß.

§ 7. Tagesordnung

(1) Die Tagesordnung wird von der/dem Vorsitzenden erstellt.

(2) Jedes Mitglied kann längstens sieben Arbeitstage vor der Sitzung schriftlich Vorschläge zur Tagesordnung einbringen. Diese Vorschläge sind in die Tagesordnung aufzunehmen und den Hauptmitgliedern, durch das Büro des Senats, elektronisch zur Verfügung zu stellen. Dieser Absatz ist auf Habilitations- und Berufungskommissionen nicht anzuwenden.

(3) Die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte kann mit Stimmenmehrheit geändert werden. Mit Stimmenmehrheit können Tagesordnungspunkte von der Tagesordnung abgesetzt oder weitere Tagesordnungspunkte aufgenommen werden.

§ 8. Geschäftsbehandlung in Sitzungen

(1) Die/Der Vorsitzende eröffnet, leitet, unterbricht und schließt die Sitzung.

(2) Eine Beschränkung der Redezeit oder der Zahl der Wortmeldungen zu einem Tagesordnungspunkt kann mit 2/3 Mehrheit beschlossen werden.

§ 9. Beschlussanträge

(1) Alle Anträge samt Unterlagen zu Sitzungen des Senats sind auf elektronischen Weg dem Büro des Senats bis längstens 7 Arbeitstage vor der Sitzung einlangend zu übermitteln. Diese werden den Mitgliedern elektronisch, durch das Büro des Senats, spätestens 6 Arbeitstage vor der Sitzung zur Verfügung gestellt.

(2) Alle Anträge sind so zu stellen, dass darüber mit „Ja“ oder „Nein“ abgestimmt werden kann, d.h. Enthaltungen werden als „Neinstimmen“ gezählt.

(3) Jedes Mitglied des Senats bzw. der Unterkommission kann im Rahmen einer Wortmeldung Anträge stellen und bereits von ihm gestellte Anträge abändern oder zurückziehen.

(4) Liegen mehrere Anträge zu einem Tagesordnungspunkt vor, bestimmt die/der Vorsitzende die Reihenfolge der Abstimmung. Über einen weitergehenden Antrag ist jedenfalls vor einem engeren abzustimmen. Dieser Absatz ist auf Habilitations- und Berufungskommissionen nicht anzuwenden.

§ 10. Befangenheit

- (1) Ein Mitglied ist befangen, wenn eine Angelegenheit behandelt wird, die seine persönlichen Verhältnisse oder die einer/eines im Sinne der Zivilprozessordnung nahen Angehörigen betrifft oder wenn sonstige Gründe vorliegen, die geeignet sind, die volle Unbefangenheit in Zweifel zu ziehen. Im Zweifel entscheidet das Gremium.
- (2) Ein befangenes Mitglied darf an der Beratung und Entscheidung nicht teilnehmen und hat für die Dauer der Verhandlung des betreffenden Gegenstandes die Sitzung zu verlassen.
- (3) In Angelegenheiten, die ein befangenes Mitglied betreffen, ist stets geheim abzustimmen.

§ 11. Beschlusserfordernisse

- (1) Der Senat / die Unterkommission ist beschlussfähig, wenn er/sie ordnungsgemäß einberufen worden ist und wenigstens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.
- (2) Ein Antrag ist dann angenommen, wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder gültig dafür gestimmt hat. (Pro-Stimmenauszählung)

§ 12. Abstimmungen

- (1) Die/Der Vorsitzende hat vor der Abstimmung die Anträge und die Reihenfolge, in der über sie abgestimmt wird, bekannt zu geben.
- (2) Die Abstimmung kann von allen Abstimmungsberechtigten, offen durch Handzeichen oder geheim durch Stimmzettel erfolgen.
- (3) Geheim ist abzustimmen, wenn dies ein Mitglied verlangt oder ein Mitglied vom Inhalt des Antrages betroffen ist.
- (4) Die/der Vorsitzende zählt, mit mindestens einem Senatsmitglied (Beisitzerin / Beisitzers) die Stimmen und gibt das Ergebnis (Anzahl der Prostimmen und Quorum) bekannt.

§ 13. Abstimmung im Umlaufwege

- (1) Die/Der Vorsitzende des Senats / einer Unterkommission kann in dringenden Fällen eine Abstimmung im Umlaufweg über Angelegenheiten und Gegenstände verfügen, v. a. wenn eine Entscheidung infolge der Dringlichkeit noch vor der nächsten Sitzung des Senats / der Unterkommission geboten scheint.

Jedem stimmberechtigten Mitglied des Senats /der Unterkommission ist zusammen mit dem Antrag auf Durchführung einer Umlaufabstimmung, eine schriftliche Ausfertigung des im Umlauf zu erledigenden Antrages mittels einer E-Mail Nachricht nachweislich zuzustellen. Der Umlaufantrag muss zumindest kurz begründet und so gefasst sein, dass darüber mit "ja" oder "nein" abgestimmt werden kann. Für die Abgabe der Stimme per E-Mail ist eine Frist von 5 Arbeitstagen vorzusehen.

Das Ergebnis der Abstimmung hat die/der Vorsitzende oder ihre/seine Stellvertreterin bzw. ihr/sein Stellvertreter zu dokumentieren. Die Dokumentation der Abstimmung ist mindestens bis zur nächsten Sitzung der Unterkommission unter Verschluss aufzubewahren.

- (2) Die Abstimmung im Umlaufweg kommt nicht zu Stande, wenn auch nur ein Mitglied des Senats / der Unterkommission binnen 5 Arbeitstagen ab Versanddatum eine Beratung oder auch nur eine andere Fassung des Antrages verlangt. Dieses Verlangen wird direkt (E-Mail) zum Ausdruck gebracht.
- (3) Ein Antrag ist angenommen, wenn die Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder des Senats / der Unterkommission mit „ja“ gestimmt hat.
- (4) Die/Der Vorsitzende hat in der nächsten Sitzung über das Ergebnis der Abstimmung im Umlaufwege zu berichten.
- (5) Abstimmungen im Umlaufwege in der vorlesungsfreien Zeit der Unterkommission für Satzung und Reassumierung und der Habilitationskommissionen sind nicht möglich. Der Senat, die Curricularkommissionen sowie alle anderen Unterkommissionen gemäß § 1 dürfen Abstimmungen im Umlaufwege durchführen, wobei die Vertreterinnen/Vertreter der Studierenden an der Abstimmung teilgenommen haben müssen oder einer Abhaltung des Umlaufbeschlusses schriftlich, per E-Mail innerhalb der 5-arbeitstägigen Frist zugestimmt haben müssen.

(6) Beschlüsse, die eine Zweidrittelmehrheit erfordern, dürfen im Umlaufwege nicht gefasst werden.

§ 14. Sondervotum

Jedes Mitglied des Senats bzw. der Unterkommission kann seine von einem Beschluss abweichende Meinung im Protokoll festhalten lassen. Einem Sondervotum kann eine Begründung beigelegt werden. Die Begründung ist innerhalb von drei Arbeitstagen nach der Sitzung der/dem Vorsitzenden zu übermitteln, wird dieses nicht fristgerecht eingebracht gilt das Sondervotum als zurückgezogen.

§ 15. Protokoll

(1) Über jede Sitzung des Senats bzw. der Unterkommission ist ein Resümeeprotokoll anzufertigen.

(2) Das Protokoll hat jedenfalls zu enthalten:

- Datum und Ort, Beginn und Ende der Sitzung oder Konferenz;
- die Namen der anwesenden Mitglieder, Auskunftspersonen und/oder Fachleute;
- die Namen der entschuldigt oder nicht entschuldigt abwesenden Mitglieder;
- Feststellung der Beschlussfähigkeit
- Mitteilung über die Genehmigung des Protokolls der letzten Sitzung
- die Feststellung der Befangenheit von Mitgliedern;
- alle Anträge;
- die Beschlüsse mit der absoluten Anzahl der Prostimmen
- Protokollerklärungen und Sondervoten;
- den Inhalt der Debatte in gedrängt zusammenfassender Darstellung
- die Namen der an der Debatte Teilnehmenden.

(3) Jedes Mitglied ist berechtigt, die wörtliche Protokollierung von Ausführungen zu verlangen. Das Antrag stellende Mitglied hat in einem Anhang zum Protokoll die wörtliche Protokollierung schriftlich selber festzuhalten; dadurch darf der Gang der Sitzung nicht aufgehalten werden.

(4) Die Reinschrift des Protokolls ist innerhalb von zwei Wochen - bei Habilitationskommissionen binnen 5 Arbeitstagen anzufertigen, von der/vom Vorsitzenden und der Schriftführerin/dem Schriftführer frei zu geben und

den Hauptmitgliedern des Senates bzw. den Mitgliedern der Unterkommission elektronisch zur Verfügung zu stellen. Ein allfälliger Widerspruch ist innerhalb von zwei Wochen - bei Habilitationskommissionen binnen einer Woche - schriftlich bei der/dem Vorsitzenden einzubringen.

(5) Ein fristgerecht eingebrachter Widerspruch gegen das Protokoll ist in der nächsten Sitzung zu behandeln. Erfolgt während der zwei - bzw. einwöchigen Frist kein Einspruch durch ein antragsberechtigtes Mitglied, so gilt das Protokoll als genehmigt.

(6) Jedes Mitglied ist berechtigt, jederzeit in die Protokolle Einsicht zu nehmen.

(7) Die Originalprotokolle sind zusammen mit den Beilagen für 7 Jahre aufzubewahren.

§ 16. Durchführung von Beschlüssen, selbstständige Geschäfte der/des Vorsitzenden

Die/Der Vorsitzende hat für die Durchführung der Beschlüsse des Senats Sorge zu tragen und die laufenden Geschäfte zu besorgen.

§ 17. Unterkommission für Satzung und Reassumierung

(1) Für den ganzen Bereich Satzung (insbesondere Änderung, Erweiterung, Streichung) und für Reassumierung (Aufhebung) von Senatsbeschlüssen ist die gem. § 25 (7) UG entscheidungsbefugte UK für Satzung und Reassumierung (UKSR) zuständig und einzurichten. Für diese UKSR gelten teilweise andere Bestimmungen als für sonstige Unterkommissionen im Sinne von § 1.

(2) Mitglieder der UKSR sind die Mitglieder des Senats. Die/Der Vorsitzende und ihr(e)/sein(e) Stellvertreterin/Stellvertreter sind die/der Vorsitzende des Senats und ihr(e)/sein(e) Stellvertreterin/Stellvertreter.

(3) Die Tagesordnung dieser UKSR besteht im Gegensatz zu anderen Unterkommissionen immer nur aus folgenden Punkten und ist nicht erweiterbar:

- Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
- Genehmigung der Tagesordnung
- Protokoll
- Satzung
- Reassumierung
- Allfälliges

(4) Im Gegensatz zu sonstigen Bestimmungen in der Satzung der Medizinischen Universität Graz werden Beschlüsse in der UKRS nur mit Zweidrittelmehrheit gefasst.

(5) Die Anträge sind längstens 7 Arbeitstage vor der Sitzung einlangend zu übermitteln. Diese werden den Mitgliedern elektronisch, durch das Büro des Senats, spätestens 6 Arbeitstage vor der Sitzung zur Verfügung gestellt, widrigenfalls ist der Antrag in der darauffolgenden Sitzung im Sinne einer Vertagung des Antrages zu behandeln. Reassumierungsanträge müssen spätestens in der dritten Sitzung nach Beschlussfassung eingebracht werden.

§18 Änderung der Geschäftsordnung

(1) Ein Beschluss über die Änderung der Geschäftsordnung bedarf einer 2/3 Mehrheit.

(2) Ein solcher Beschluss kann nur gefasst werden, wenn die beabsichtigte Änderung als Antrag mit der Einladung zur Sitzung als eigener Tagesordnungspunkt vorgesehen war.

§ 19. Inkrafttreten und Kundmachung

Diese Geschäftsordnung tritt mit Kundmachung im Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Graz in Kraft. Mit der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt gilt die zuvor veröffentlichte Geschäftsordnung des Senats als widerrufen.

6. Curriculum: Universitätslehrgang (ULG) Mittleres Pflegemanagement - Wiederverlautbarung

Der Vorsitzende des Senates, Herr Univ.-Prof. Dr. Alexander ROSENKRANZ, gibt bekannt, dass der Senat der Medizinischen Universität Graz in seiner Sitzung am 07.10.2020 gemäß § 25 Abs. 1 Z 10 UG idgF auf Beschluss der Curricularkommission für Postgraduale Ausbildung am 24.09.2020 nachfolgendes Curriculum beschlossen hat:

Curriculum für den Universitätslehrgang (ULG)

Mittleres Pflegemanagement

gemäß § 56 Universitätsgesetz 2002 (UG) BGBl I 120/2002 idgF iVm

Gesundheits- und Krankenpflegegesetz (GuKG) BGBl I 108/1997 idgF und

Gesundheits- und Krankenpflege-Weiterbildungsverordnung - GuK-WV, BGBl. II Nr. 453/2006 idgF

Version 03

Beschluss und Änderungshistorie

Version	Datum des Beschlusses der Curricularkommission Postgraduale Ausbildung	Datum der Genehmigung durch den Senat	Kurzbeschreibung der Änderung	Datum des Inkrafttretens
01	04.06.2012	27.06.2012	Erstmalige Einreichung	29.06.2012
02	03.06.2019	26.06.2019	Anpassung der Studienarchitektur entsprechend des Bologna-Prozesses	28.06.2019
03	24.09.2020	07.10.2020	Redaktionelle Änderung	14.10.2020

Inhalt

§ 1	Allgemeines	3
§ 2	Voraussetzungen für die Zulassung	3
§ 3	Qualifikationsprofil, Berufsfelder und Zielgruppen	4
A.	Gegenstand des Universitätslehrgangs.....	4
B.	Qualifikationsprofil und Learning Outcomes	4
C.	Bedarf und Relevanz des Universitätslehrgangs für Wissenschaft, Gesellschaft und Arbeitsmarkt	5
D.	Zielgruppe	5
§ 4	Aufbau und Gliederung	6
A.	Unterrichtsfächer	6
§ 5	Abschlussarbeit	7
§ 6	Lehr- und Lernformen	8
§ 7	Unterrichtssprache.....	9
§ 8	Bezeichnung und Stundenausmaß der Pflicht- und Wahlfächer.....	10
§ 9	Prüfungsordnung	12
§ 9a	Höchststudiendauer	12
§ 10	Abschluss	12
§ 11	Leitung	13
§ 12	Veranstalterin/Veranstalter	13
§ 13	Evaluierungen/Qualitätssicherung	13
§ 14	Inkrafttreten	13
§ 15	Übergangsbestimmungen.....	13
Anhang 1 Beschreibung der Unterrichtsfächer Universitätslehrgang Mittleres Pflegemanagement.....		13
Anhang 3 Verzeichnis der Abkürzungen		21

§ 1 Allgemeines

Der Universitätslehrgang „Mittleres Pflegemanagement“ wird als Vollzeitstudium angeboten und dauert zwei Semester. Studienjahr- und Semestereinteilung richten sich nach den Bestimmungen des Universitätsgesetzes 2002 (UG) idgF. Es werden 60 ECTS-Anrechnungspunkte vergeben. Absolventinnen und Absolventen des Universitätslehrgangs wird die Bezeichnung „Akademische/r Pflegemanager/in der Mittleren Führungsebene“ verliehen und sie erhalten ein Abschlusszeugnis sowie ein Diplom unter Berücksichtigung der Vorgaben des Gesundheits- und Krankenpflegegesetzes (GuKG) idgF und der Gesundheits- und Krankenpflege-Weiterbildungsverordnung (GuK-WV).

1. Allen von den Studierenden zu erbringenden Leistungen werden ECTS-Anrechnungspunkte zugeteilt. ECTS-Anrechnungspunkte beruhen auf dem Arbeitsaufwand für sämtliche Lernaktivitäten (inklusive aller Vor- und Nachbereitungen), die Studierende typischerweise aufwenden müssen, um die erwarteten Lernergebnisse zu erzielen. 1 ECTS-Anrechnungspunkt entspricht 25 Echtstunden. 1500 Echtstunden entsprechen dem Arbeitsaufwand von einem Jahr Vollzeitstudium, wobei diesem Arbeitspensum 60 ECTS-Anrechnungspunkte zugeteilt werden.
2. Für den Besuch des Universitätslehrgangs Mittleres Pflegemanagement ist von den Teilnehmerinnen und Teilnehmern ein Lehrgangsbeitrag zu entrichten. Nähere Bestimmungen sind in der Richtlinie für Universitätslehrgänge der Medizinischen Universität Graz idgF geregelt.

§ 2 Voraussetzungen für die Zulassung

1. Voraussetzung für die Zulassung zum Universitätslehrgang Mittleres Pflegemanagement sind:
 - ein abgeschlossenes Bachelor-Studium der Gesundheits- und Krankenpflege (180 ECTS-Anrechnungspunkte)

oder

 - die Berufsberechtigung im gehobenen Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege bzw. eine gleichwertige, anerkannte (internationale) Berechtigung im Sinne des GuKG idgF **und** eine zweijährige Berufserfahrung im Bereich der Gesundheits- und Krankenpflege.
2. Zusätzlich zu den in Punkt 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen ist jedenfalls die Ausarbeitung eines Fragenkatalogs erforderlich. Es werden hierfür zwei Monate vor Beginn der Ausbildung Unterlagen über eine eigens dafür eingerichtete Internetplattform zur Verfügung gestellt. Diese Inhalte stellen Wissensvoraussetzungen dar, sind selbstorganisiert zu erarbeiten und müssen auf der Grundlage eines Fragenkatalogs ausgearbeitet werden. Zur Zielüberprüfung muss dieser Fragenkatalog zwei Wochen vor Ausbildungsbeginn bei der Ausbildungsleitung vorliegen.
3. Die Lehrgangsleitung kann jede Bewerberin/jeden Bewerber zu einem persönlichen Zulassungsgespräch auffordern (vgl § 4 Kooperationsvertrag vom 27.05.2010).

4. Die Zulassung erfolgt nach Maßgabe der vorhandenen Studienplätze. Die Vergabe von Studienplätzen erfolgt in der Reihenfolge verbindlicher Anmeldungen nach Nachweis der Erbringung sämtlicher Zulassungsvoraussetzungen.
5. Über die Zulassung entscheidet das Rektorat auf Vorschlag der Lehrgangsleitung (vgl § 60 Abs 1 UG idgF und § 2 Kooperationsvertrag).
6. Die Absolvierung von einzelnen Unterrichtsfächern als Weiterbildungsveranstaltung ist nach Maßgabe freier Kapazitäten möglich. Die Auswahl und Zustimmung obliegt der Lehrgangsleitung.

§ 3 Qualifikationsprofil, Berufsfelder und Zielgruppen

A. Gegenstand des Universitätslehrgangs

Der Universitätslehrgang Mittleres Pflegemanagement stellt eine Ausbildung mit pflegewissenschaftlichen, betriebswirtschaftlichen und managementorientierten Aspekten dar, mit dem Fokus, eine Leitungsfunktion der mittleren Führungsebene in verschiedenen Bereichen im Gesundheitswesen zu übernehmen.

B. Qualifikationsprofil und Learning Outcomes

Die Absolventinnen und Absolventen des Universitätslehrganges Mittleres Pflegemanagement reflektieren ihr berufliches Handeln auf Basis von wissenschaftlichen Erkenntnissen und passen dieses durch den Einsatz von entsprechenden Maßnahmen an.

Mit Absolvierung des Universitätslehrganges Mittleres Pflegemanagement sind die Absolventinnen und Absolventen akademisch geprüfte Pflegemanagerinnen und Pflegemanager in der Mittleren Führungsebene. Sie übernehmen die Leitungsfunktion im mittleren Management in unterschiedlichsten Settings im Gesundheitswesen.

Die Absolventinnen und Absolventen des Universitätslehrganges Universitätslehrgang Mittleres Pflegemanagement:

- haben grundlegende pflegewissenschaftlich fundierte Kenntnisse und Fertigkeiten erworben und sind in der Lage, die Praxis zu hinterfragen
- kennen Möglichkeiten, um wissenschaftliche Erkenntnisse und Forschungsergebnisse in die Praxis umzusetzen und anzuwenden
- haben Methoden zur Sicherstellung der pflegerischen Leistung entwickelt
- können Konzepte entwickeln, Arbeitsabläufe strukturiert und systematisch analysieren und die Arbeitsorganisation unter Berücksichtigung von Aspekten der Qualitätssicherung sowie integrativer Versorgungsstrukturen optimieren
- verfügen über fundierte Kenntnisse der Betriebswirtschaftslehre und deren Steuerungsinstrumente
- arbeiten multidisziplinär mit anderen Berufsgruppen und Institutionen zusammen
- fühlen sich sicher im Personalmanagement einschließlich der Beurteilung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
- besitzen Problemlösungsstrategien, die es ermöglichen, individuelle Lösungen für die wachsenden Anforderungen eines Berufsalltags zu entwickeln

- sind in der Lage, aufgrund von rechtlichen und wirtschaftlichen Grundlagen und eines bio-psycho-sozialen Menschenbildes die Leitungs- und Führungsaufgaben der mittleren Führungsebene wahrzunehmen.

Das Studium entspricht der Stufe 5 des Europäischen Qualifikationsrahmens.

C. Bedarf und Relevanz des Universitätslehrgangs für Wissenschaft, Gesellschaft und Arbeitsmarkt

Durch die Komplexität der Arbeit im intramuralen und extramuralen Bereich wird eine Führungskraft in der mittleren Führungsebene vor enorme Herausforderungen gestellt. Im Sinne der Qualitätssicherung ist diese setting- und zielgruppenspezifische Weiterbildung unabdingbar, da der spezielle Tätigkeitsbereich in der Führung über die in der Grundausbildung vermittelten Kenntnisse und Fertigkeiten hinausgeht. Der Universitätslehrgang vermittelt eine vertiefte, wissenschaftliche und methodisch hochwertige Ausbildung, um den steigenden Anforderungen im Management gerecht werden zu können.

Das Ziel des Universitätslehrganges ist die Ausbildung von qualifizierten Fachkräften, die sich neben der anspruchsvollen beruflichen Tätigkeit, pflegewissenschaftlich fundierte Kenntnisse und deren Umsetzung in die Praxis, betriebswirtschaftliches Wissen sowie Managementfertigkeiten aneignen. Diese sollen an berufliche Vorerfahrungen anknüpfen und einen Transfer des Gelernten in die eigene Praxis ermöglichen.

Der Universitätslehrgang basiert auf den gesetzlichen Vorgaben der Weiterbildung für Führungsaufgaben, gemäß §64 Gesundheits- und Krankenpflegegesetz (GuKG) idgF sowie der GuK-LFV.

Für die Absolventinnen und Absolventen des Universitätslehrganges Mittleres Pflegemanagement sind im pflegerischen Bereich des Krankenhaussettings, im Langzeitpflegebereich, in Einrichtungen für Tagespflege und im ambulanten Pflegedienst u.a. folgende Betätigungsfelder relevant:

- Stations- und Bereichsleitungen
- Team- und Gruppenleitungen
- Leitungen in Funktionsbereichen

D. Zielgruppe

Der Universitätslehrgang Mittleres Pflegemanagement wendet sich an:

Pflegepersonen, die eine Führungsposition der mittleren Führungsebene im Gesundheitswesen anstreben oder bereits einnehmen. Der Lehrgang soll dazu befähigen, die Leitungsfunktion der mittleren Führungsebene in verschiedenen Bereichen im Gesundheitswesen zu übernehmen.

§ 4 Aufbau und Gliederung

A. Unterrichtsfächer

Der Universitätslehrgang Mittleres Pflegemanagement wird als Vollzeitstudium angeboten, umfasst zwei Semester und gliedert sich in Unterrichtsfächer und Abschlussarbeiten, für die insgesamt 60 ECTS- Anrechnungspunkte vergeben werden.

Die Abfolge der Unterrichtsfächer ist nicht aufbauend und kann von der Lehrgangsleitung geändert werden.

1. und 2.Semester: Curriculum für das Mittlere Pflegemanagement

	Unterrichtsfächer	Präsenzlehre*	Blended Learning*	Selbst-Studium*	ECTS
01	Person, Interaktion und Kommunikation	100		100	6
02	Gesundheit- Krankheit-Gesellschaft	45		55	3
03	Wissenschaft und Beruf	70		197	8
04	Führen und Leiten	79		88	5
05	Management und angewandtes Pflegemanagement	140		493	19
06	Einrichtungsautonomer Bereich	56		111	5
07	Praktikum	150			6
	Abschlussarbeit			267	8

*Die Angaben der Theoriestunden (Präsenzlehre, Blended Learning, Selbststudium) erfolgen in Unterrichtseinheiten. Eine Unterrichtseinheit entspricht 45 Minuten. Die Angaben der Praktikumsstunden (Praktische Ausbildung) erfolgt in Echtstunden. Eine Echtstunde entspricht 60 Minuten.

§ 5 Abschlussarbeit

- (1) Die Abschlussarbeit hat theoretische und anwendungsorientierte Teile zu enthalten und dient dem Nachweis der Befähigung, wissenschaftliche Themen aus dem Gebiet des mittleren Pflegemanagements eigenständig, entsprechend der aktuellen inhaltlichen, wissenschaftlichen und methodischen Standards zu erarbeiten.
- (2) Die schriftliche Abschlussarbeit ist prinzipiell als Einzelarbeit von allen Teilnehmerinnen und Teilnehmern anzufertigen. PartnerInnen- und Gruppenarbeiten sind jedoch zulässig, wenn die Leistungen der einzelnen Teilnehmerinnen und Teilnehmern gesondert beurteilbar sind.
- (3) Das Thema der schriftlichen Abschlussarbeit muss vor Beginn der Arbeit von der Lehrgangsleitung des Universitätslehrgangs genehmigt werden.
- (4) Die Erstellung der schriftlichen Abschlussarbeit wird von einer Betreuerin oder einem Betreuer begleitet und beurteilt. Die Betreuerinnen oder die Betreuer werden von der Lehrgangsleitung bestellt.

Bei der Beurteilung werden folgende Beurteilungsstufen (Noten) angewandt:

- „sehr gut“ (1)
 - „gut“ (2)
 - „befriedigend“ (3)
 - „genügend“ (4)
 - „nicht genügend“ (5)
- (5) Das Thema und die Beurteilung der schriftlichen Abschlussarbeit scheinen im Abschlusszeugnis auf.
 - (6) Werden die schriftliche Abschlussarbeit und das Prüfungsgespräch über die schriftliche Abschlussarbeit mit der Gesamtnote „nicht genügend“ beurteilt, so wird der Teilnehmerin oder dem Teilnehmer durch die Prüfungskommission eine Frist von mindestens zwei Wochen nach der mündlichen Abschlussprüfung zur Überarbeitung oder Neuauflage der schriftlichen Abschlussarbeit eingeräumt.
 - (7) Für eine überarbeitete bzw. neu vorgelegte und positiv beurteilte schriftliche Abschlussarbeit wird innerhalb von vier Wochen ab deren Vorlage ein weiterer Termin für ein Prüfungsgespräch angeboten.
 - (8) Für die Abschlussarbeit und deren Verteidigung werden 8 ECTS-Anrechnungspunkte vergeben.

§ 6 Lehr- und Lernformen

- (1) Der Universitätslehrgang Mittleres Pflegemanagement wird als Vollzeitstudium angeboten. Um das Studium zu ermöglichen, ergeben sich hinsichtlich der Organisation des gegenständlichen Universitätslehrgangs die in § 6 Abs 2 angeführten Lehr- und Lernformen (iSd § 22 Abs 3 Satzungsteil Studienrecht).
- (2) Der Universitätslehrgang Mittleres Pflegemanagement besteht aus 490 Unterrichtseinheiten Präsenzphasen (VU, SE), 150 Echtstunden Praktikum (PR) und aus 1311 Unterrichtseinheiten Selbststudium (ST).

1. Lehr- und Lernformen Präsenzphasen:

Die Präsenzphasen werden als Blocklehrveranstaltung iSd § 22 Abs 3 Satzungsteil Studienrecht idgF abgehalten.

Übung (UE): Übungen dienen der Vertiefung von bereits bekannten Lehrstoffen durch Vermittlung von praktischen Fertigkeiten und stellen Lehrveranstaltungen mit immanem Prüfungscharakter dar.

Vorlesung mit Übung (VU): Vorlesungen mit Übungen sind Lehrveranstaltungen, bei welchen im unmittelbaren Zusammenhang mit einer Wissensvermittlung durch Vortrag den praktisch-beruflichen Zielen des Universitätslehrgangs entsprechend konkrete Aufgaben und ihre Lösung behandelt werden.

Seminar (SE): Seminare dienen der wissenschaftlichen Diskussion und sehen vor allem Stimulation der eigenständigen Arbeit der Studierenden vor. Dies wird vor allem auch durch Problem-basiertes/orientiertes Lernen (PBL/POL, d.h. selbständiges Erarbeiten von Lehrinhalten in kleinen Gruppen unter Betreuung durch eine Moderatorin/einen Moderator) gewährleistet.

Praktikum (PR): Praktika dienen der Berufsvorbildung bzw. ergänzen die wissenschaftliche Ausbildung sinnvoll.

2. Lehr- und Lernformen Blended Learning:

Blended Learning (BL): Die Studierenden erwerben, vertiefen und festigen lehrveranstaltungsrelevante Inhalte mittels einer Kombination aus traditionellem Präsenzunterricht und Selbstlernphasen mit technologieunterstütztem Unterricht.

3. Lehr- und Lernformen Selbststudium:

Selbststudium (St): Die Studierenden setzen sich mit Fragestellungen der Lehrenden auseinander und erwerben Kompetenzen zur selbständigen Durchführung berufsrelevanter Aufgaben.

Verpflichtendes Praktikum

Im Universitätslehrgang Mittleres Pflegemanagement ist ein verpflichtendes Praktikum im Ausmaß von 6 ECTS-Anrechnungspunkten zu absolvieren.

§ 7 Unterrichtssprache

Der Lehrgang wird in deutscher Sprache abgehalten. Fachliteratur kann in deutscher und englischer Sprache angeboten werden.

§ 8 Bezeichnung und Stundenausmaß der Pflicht- und Wahlfächer

Universitätslehrgang Mittleres Pflegemanagement

1. und 2. Semester: Curriculum für das Mittlere Pflegemanagement

NR.	UNTERRICHTSFÄCHER	LV-TYP	ECTS	LEISTUNGS- ÜBERPRÜFUNG
01 Person, Interaktion und Kommunikation				
01.1	Grundlagen der Kommunikation, Präsentation und Moderation, Konflikt- und Beschwerdemanagement	SE	6	i
02 Gesundheit-Krankheit-Gesellschaft				
02.1	Public Health 1	VU	1	i
02.2	Fachliche Rechtskunde für Führungspersonen	VU	2	i
03 Wissenschaft und Beruf				
03.1	Einführung in die Grundlagen der Pflegewissenschaft und -forschung	VU	2	i
03.2	Professionelle Gesundheits- und Krankenpflege und Qualitätssicherung inkl. ethischer Fragestellungen	VU	4	i
03.3	Evidence Based Nursing	VU	2	i
04 Führen und Leiten				
04.1	Ansätze und Theorien des Führens	VU	2	i
04.2	Arbeitsorganisation und Personalmanagement	VU	3	i
05 Management und angewandtes Pflegemanagement				
05.1	Projekt- und Qualitätsmanagement im mittleren Pflegemanagement (inkl. Umsetzungsprojekt)	VU	12	i
05.2	Methoden der systematischen Arbeitsablaufanalyse	VU	2	i
05.3	Organisationsformen und Betriebsführung in Einrichtungen des Gesundheitswesens	VU	3	i
05.4	Dienstplangestaltung	VU	2	i

06 Einrichtungsautonomer Bereich				
06.1	Vertiefung von Managementkompetenzen	VU	3	i
06.2	Soziale Interaktion und Psychohygiene	VU	2	i
07 Praktikum				
07.1	Praktikum	PR	6	i
Abschlussarbeit				
	Abschlussarbeit		8	s

§ 9 Prüfungsordnung

- (1) Es gelten die Bestimmungen §§ 72 ff UG idgF und die Bestimmungen des studienrechtlichen Teils der Satzung der Medizinischen Universität Graz. Zusätzlich dazu sind die speziellen Bestimmungen der §§15ff GuK-WV idgF anwendbar.
- (2) Bei den Präsenzlehrveranstaltungen ist eine Anwesenheit von 80% erforderlich.
- (3) Lehrveranstaltungsprüfungen
Bei Lehrveranstaltungen ohne immanenten Prüfungscharakter (VO) erfolgt die Prüfung in einem einzigen Prüfungsakt, der schriftlich oder mündlich oder schriftlich und mündlich stattfinden kann. Alle Lehrveranstaltungen außer Vorlesungen besitzen immanenten Prüfungscharakter. Sie werden durch die Beurteilung der kontinuierlichen Mitarbeit und nach weiteren Beurteilungskriterien, die gemäß § 76 Abs 2 UG idgF zu Beginn der Lehrveranstaltung durch die Lehrveranstaltungsleiterin bzw. den Lehrveranstaltungsleiter bekannt zu geben sind, abgeschlossen. Die Beurteilung der Leistungen richtet sich nach der in § 72 Abs 2 UG idgF bestimmten Notenskala.
- (4) Abschlussprüfung
Die Abschlussprüfung ist eine mündliche Fachprüfung gemäß § 72 Abs 3 UG idgF und kann erst absolviert werden, wenn alle Unterrichtsfächer positiv abgeschlossen und die Abschlussarbeit positiv beurteilt wurde.
- (5) Anerkennung von Prüfungen
Gemäß § 78 Abs 9 UG idgF kann von den Teilnehmerinnen und Teilnehmern ein Antrag auf Anerkennung von Prüfungen, die an einer in- oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung absolviert wurden, an das studienrechtliche Organ gestellt werden. Dieser führt in Abstimmung mit der Lehrgangsleitung das Anerkennungsverfahren durch. Voraussetzungen für die Anerkennung von Prüfungen sind jedenfalls die Gleichwertigkeit hinsichtlich der Lernergebnisse und hinsichtlich des Qualifikationsniveaus.

§ 9a Höchststudiedauer

Die Höchststudiedauer beträgt 4 Semester (§ 56 Abs 5 UG idgF).

§ 10 Abschluss

Der Universitätslehrgang gilt als erfolgreich absolviert, wenn alle Prüfungen und Praktika sowie die schriftliche Abschlussarbeit positiv abgeschlossen wurden. Die einzelnen Beurteilungen werden im Abschlusszeugnis aufgeschlüsselt.

Nach positiver Erbringung sämtlicher, im gegenständlichen Curriculum vorgesehener Leistungsnachweise wird den Absolventinnen und Absolventen des Universitätslehrgangs die Zusatzbezeichnung „Akademische/r Pflegemanager/in der Mittleren Führungsebene“ verliehen und ein Abschlusszeugnis der Medizinischen Universität Graz ausgestellt (vgl § 87a Abs 2 UG idgF und § 11 Abs 2 GuKG idgF). Außerdem ist den Absolventinnen und Absolventen ein Weiterbildungszeugnis lt. GuKG-

WV auszustellen.

§ 11 Leitung

Die wissenschaftliche und organisatorische Lehrgangsleitung und deren Stellvertretung, sowie die (für interdisziplinäre Lehrgänge) fachspezifische Lehrgangsleitung und deren Stellvertretung werden mittels Rektoratsbeschluss festgelegt. Die Bestellung erfolgt durch die Rektorin/den Rektor.

§ 12 Veranstalterin/Veranstalter

Der Universitätslehrgang Mittleres Pflegemanagement wird gemäß § 56 Abs 2 UG idgF zur wirtschaftlichen und organisatorischen Unterstützung in Zusammenarbeit mit dem Österreichischem Gesundheits- und Krankenpflegeverband durchgeführt. Die Rechte und Pflichten der Kooperationspartnerinnen/Kooperationspartner sind in einem Kooperationsvertrag geregelt.

§ 13 Evaluierungen/Qualitätssicherung

Der Universitätslehrgang Mittleres Pflegemanagement ist in das Qualitätsmanagementsystem der Medizinischen Universität Graz eingebunden. Unter Mitwirkung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer, der Lehrenden, der Lehrgangsleitung sowie des für Studium und Lehre zuständigen Rektoratsmitglieds, werden Lehrveranstaltungen des Universitätslehrganges sowie der gesamte Lehrgang evaluiert (vgl ULG-Richtlinie Medizinische Universität Graz idgF).

§ 14 Inkrafttreten

Das Curriculum tritt mit Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Graz in Kraft.

§ 15 Übergangsbestimmungen

Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Curriculums für den Universitätslehrgang Mittleres Pflegemanagement an der Medizinischen Universität Graz, veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität (MtBl vom 29.06.2012, StJ 2011/12, 25. Stk) gemeldet sind, sind berechtigt, ihr Studium bis längstens 30.04.2021 abzuschließen.

Anhang 1 Beschreibung der Unterrichtsfächer Universitätslehrgang

Mittleres Pflegemanagement

Unterrichtsfach	Person, Interaktion und Kommunikation
Arbeitsaufwand	6 ECTS
Inhalt	<ul style="list-style-type: none"> • Gesprächs- und Verhandlungsführung • Kommunikationstraining (Rhetorik und Gesprächsführung) • Konfliktmanagement und Argumentation • Moderation, Präsentation • Psychohygiene, Stressmanagement • Beschwerdemanagement
Learning Outcomes	<p>Studierende sind nach Absolvierung des Unterrichtsfaches in der Lage</p> <ul style="list-style-type: none"> • mit verschiedenen Berufsgruppen interdisziplinär zusammenzuarbeiten • Mitarbeiterinnen/ Mitarbeiter zu instruieren, zu fördern und beurteilen • sich im Bewusstsein der Kontingenz kommunikativer Prozesse gezielt in Beziehung zu anderen zu setzen und durch Kommunikationsimpulse Veränderungsprozesse zu initiieren • die Entwicklung professioneller Kompetenz als einen permanenten, zirkulären und metakommunikativen Reflexionsprozess zu begreifen • Die Bausteine der Moderation anzuwenden und eine Gruppe zielgerichtet bei der Bearbeitung eines Themas und der verbindlichen Vereinbarung von Ergebnissen zu unterstützen
Lehr- und Lernaktivität	SE, ST
Lehrveranstaltungen	Grundlagen der Kommunikation, Präsentation und Moderation, Konflikt- und Beschwerdemanagement (6 ECTS)
Prüfungsart	i

Unterrichtsfach	Gesundheit- Krankheit-Gesellschaft
Arbeitsaufwand	3 ECTS
Inhalt	<ul style="list-style-type: none"> • Fachliche Rechtskunde (Arbeits-, Dienst- und Haftungsrecht) für Führungspersonen, Schutz am Arbeitsplatz • Public Health I, Gesundheitsförderung für Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen
Learning Outcomes	<p>Studierende sind nach der Absolvierung des Unterrichtsfaches in der Lage</p> <ul style="list-style-type: none"> • die entsprechenden Vorschriften des Berufs- und Arbeitsrechts anzuwenden und Vorkehrungen für den Schutz am Arbeitsplatz zu benennen • Public Health als dynamisches Feld wissenschaftlicher und steuernder Aktivitäten zu verstehen, die auf die Erhaltung und Verbesserung kollektiver Gesundheit und auf die Bekämpfung von Krankheiten in der Bevölkerung gerichtet sind • die jeweilige Arbeitssituation relevanter Rechtsgrundlagen heranzuziehen um im eigenen Kompetenzbereich adäquat zu handeln • Methoden der Psychohygiene zielführend einzusetzen • Strategien zu entwickeln, um sich selbst gesund zu erhalten und sich situationsangepasst abzugrenzen • Gesundheitsfördernde und präventive Programme und Projekte im eigenen Arbeitsfeld zu initiieren, zu entwickeln, daran mitzuarbeiten bzw. zu leiten • Auswirkungen der demographischen Entwicklung auf den eigenen Arbeitsbereich zu erkennen • Patientinnen/Patienten und Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter in wesentlichen Fragen der Gesundheitsförderung zu beraten
Lehr- und Lernaktivität	VU, ST
Lehrveranstaltungen	Public Health 1 (1 ECTS) Fachliche Rechtskunde für Führungspersonen (2 ECTS)
Prüfungsart	i

Unterrichtsfach	Wissenschaft und Beruf
Arbeitsaufwand	8 ECTS
Inhalt	<ul style="list-style-type: none"> • Einführung in die Pflegewissenschaft • Wissenschaftliches Arbeiten • Einführung in die schriftliche Abschlussarbeit • Literaturrecherche • Einführung in die Analyse und Interpretation von Forschungsergebnissen • Analyse und Interpretation von Forschungsergebnissen • Evidence Based Nursing • International relevante Forschungsergebnisse • Nutzen und Umsetzung von Forschungsergebnissen: Modelle, Theorien, Strategien
Learning Outcomes	<p>Studierende sind nach der Absolvierung des Unterrichtsfaches in der Lage</p> <ul style="list-style-type: none"> • ein Grundverständnis für wissenschaftliches Arbeiten und Wissenschaft und Forschung im Speziellen der Pflegewissenschaft zu entwickeln • sich systematisch und evidenzbasiert mit Fragestellungen im eigenen Praxisfeld auseinander zu setzen, um Änderungen zu erkennen und zu initiieren • Pflegemodelle und -konzepte und deren Bedeutung für eine Pflegeeinheit einzuschätzen und anzuwenden • Programme zur Pflegequalitätssicherung anzuwenden und -maßnahmen zu initiieren und zu fördern • Das berufliche Selbstverständnis zu reflektieren und gegenüber Berufsangehörigen, Vertretungen anderer Berufsgruppen im Gesundheitswesen zu argumentieren und zu diskutieren • Über das nationale und internationale Netzwerk der Pflege zu informieren • In schwierigen Situationen die Entscheidungen aufgrund ethischer Reflexionen zu treffen • eine Ethische Fallbesprechung vorzubereiten • Die Öffentlichkeitsarbeit als wesentlichen Beitrag im Professionalisierungsprozess zu erkennen
Lehr- und Lernaktivität	VU, ST
Lehrveranstaltungen	<p>Einführung in die Grundlagen der Pflegewissenschaft und -forschung (2 ECTS)</p> <p>Professionelle Gesundheits- und Krankenpflege und Qualitätssicherung inkl. ethischer Fragestellungen (4 ECTS)</p> <p>Evidence Based Nursing (2 ECTS)</p>
Prüfungsart	i

Unterrichtsfach	Führen und Leiten
------------------------	--------------------------

Arbeitsaufwand	5 ECTS
Inhalt	<ul style="list-style-type: none"> • Ansätze und Theorien des Führens • Organisationspsychologie • Arbeitsorganisation • Projektmanagement • Fachliche Rechtskunde
Learning Outcomes	<p>Studierende sind nach der Absolvierung des Unterrichtsfaches in der Lage</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Führungsaufgaben unter Nutzung der Stärken und Schwächen des eigenen Führungsverhaltens, im Hinblick auf die Gesamtzielsetzung der jeweiligen Institution, im eigenen Bereich wahrzunehmen • die Team- und Personalentwicklung in Kooperation mit der Pflegedienstleitung für den zuständigen Bereich sicher zu stellen • Managementmethoden im Umgang mit Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern situationsgerecht anzuwenden • das Personal im Bereich des mittleren Managements nach Qualifikation unter Berücksichtigung wirtschaftlicher, humaner und rechtlicher Grundlagen pflegebedarfsgerecht einzusetzen
Lehr- und Lernaktivität	VU, ST
Lehrveranstaltungen	<p>Ansätze und Theorien des Führens (2ECTS) Arbeitsorganisation und Personalmanagement (3 ECTS)</p>
Prüfungsart	i

Unterrichtsfach	Management und Angewandtes Pflegemanagement
Arbeitsaufwand	19 ECTS
Inhalt	<ul style="list-style-type: none"> • Finanzierungskonzepte für Gesundheitseinrichtungen • Betriebsführung im intra- und extramuralen Bereich • Organisationsformen von intra- und extramuralen Gesundheitseinrichtungen • Organisations- und Personalentwicklung • Personaleinsatzplanung • Arbeits- Dienst und Haftungsrecht für Führungskräfte • prozessorientierte Projektbegleitung und Präsentation eines Umsetzungsprojektes • Grundlagen und Methoden des Qualitäts- und Projektmanagement
Learning Outcomes	<p>Studierende sind nach Absolvierung des Unterrichtsfaches in der Lage</p> <ul style="list-style-type: none"> • Für die Pflege relevante ökonomische und volkswirtschaftliche Zusammenhänge herzustellen und in betriebliche Entscheidungen einzubringen • Im eigenen Bereich wirksame betriebswirtschaftliche Prinzipien zu berücksichtigen • Organisationsabläufe zu analysieren und unter Verwendung anerkannter Methoden im Sinne der Organisationsentwicklung zu optimieren • bereichsrelevante Daten und Ergebnisse darzustellen, zu interpretieren und Konsequenzen abzuleiten • Im eigenen Arbeitsbereich wirksame betriebswirtschaftliche Prinzipien zu berücksichtigen und danach zu handeln • Arbeitsprozesse zu analysieren und etwaige notwendige Veränderungen zu initiieren • Eine Arbeitsablaufanalyse im eigenen Tätigkeitsbereich durchzuführen • Einen Prozess in Form einer SOP (Standard Operating Procedure) darzustellen • Einen Dienstplan auf der Grundlage von rechtlichen, arbeitsorganisatorischen und arbeitsmedizinischen Faktoren zu erstellen und eine Fehlzeitstatistik zu erarbeiten • Organisations- bzw. Arbeitsabläufe mit Hilfe der Methoden des Qualitätsmanagements zu analysieren und zu optimieren • Projekte mit Hilfe der Methoden des Projektmanagements zu initiieren und umzusetzen
Lehr- und Lernaktivität	VU, ST
Lehrveranstaltungen	Projektmanagement/Qualitätsmanagement inkl. Umsetzungsprojekt (12 ECTS) Methoden der systematischen Arbeitsablaufanalyse (2 ECTS)

	Organisationsformen und Betriebsführung in Einrichtungen des Gesundheitswesens (3 ECTS) Dienstplangestaltung (2 ECTS)
Prüfungsart	i

Unterrichtsfach	Einrichtungsaautonomer Bereich
Arbeitsaufwand	5 ECTS
Inhalt	<ul style="list-style-type: none"> • Vertiefung und oder Erweiterung der zuvor fünf beschriebenen Lernfelder • orientiert sich an den individuellen Bedürfnissen der Teilnehmerinnen/Teilnehmern und der aktuellen politischen, gesellschaftlichen Situation im Gesundheits- und Sozialbereich
Learning Outcomes	<p>Studierende sind nach Absolvierung des Unterrichtsfaches in der Lage</p> <ul style="list-style-type: none"> • sich mit den vertiefenden Inhalten vor dem Hintergrund der eigenen Erfordernisse auseinanderzusetzen und diese Angebote im Rahmen der eigenen Lernentwicklung und Lernperspektive zu nutzen • Wissenschaftliche Erkenntnisse, z.B. Forschungsergebnisse, für das eigene Berufsfeld zu nutzen und umzusetzen
Lehr- und Lernaktivität	VU, ST
Lehrveranstaltungen	Vertiefung von Managementkompetenzen (3 ECTS) Soziale Interaktion und Psychohygiene (2 ECTS)
Prüfungsart	i

Unterrichtsfach	Praktikum
Arbeitsaufwand	6 ECTS
Inhalt	<ul style="list-style-type: none"> • Praktikum an Einrichtungen, die Akutpflege, Langzeitpflege, rehabilitative Pflege und extramurale Pflege anbieten und anhand von Reflexionsarbeiten für den eigenen Bereich kritisch beleuchten.
Learning Outcomes	<p>Studierende sind nach Absolvierung des Unterrichtsfaches in der Lage</p> <ul style="list-style-type: none"> • Managementkonzepte der mittleren Führungsebene in unterschiedlichen Einrichtungen des Gesundheitswesens und anderer Dienstleistungsbetriebe mit den eigenen Anforderungen zu vergleichen • wissenschaftliche, theoretische und praktische Aspekte gezielt zu entwickeln und strategisch umzusetzen • die im Unterricht zugrundeliegenden Konzepte und Theorien in der Pflegepraxis zu hinterfragen • sich selbst bei der praktischen Arbeit kritisch zu betrachten und das eigene Tun zu reflektieren • den Prozess der Theorie-Praxisvernetzung zu verstehen und gezielt anwendungsorientierte Planungs- und Problemlösungsfertigkeiten anzuwenden
Lehr- und Lernaktivität	PR
Lehrveranstaltungen	Praktikum (6ECTS)
Prüfungsart	i

Anhang 3 Verzeichnis der Abkürzungen

Abs	Absatz
BGBL	Bundesgesetzblatt
ECTS	European Credit Transfer and Accumulation System
gem	gemäß
GuKG	Bundesgesetz über Gesundheits- und Krankenpflegeberufe (Gesundheits- und Krankenpflegegesetz - GuKG), BGBL I 1997/108 idgF
GuK-SV	Verordnung der Bundesministerin für Gesundheit und Frauen über Sonderausbildungen für Spezialaufgaben in der Gesundheits- und Krankenpflege (Gesundheits- und Krankenpflege-Spezialaufgaben-Verordnung - GUK-SV), BGBL II 452/2005 idgF
i	immanent
idgF	in der geltenden Fassung
iSd	im Sinne des
iVm	in Verbindung mit
MtBl	Mitteilungsblatt
PBL/POL	Problem Based Learning/Problem Oriented Learning
PR	Praktikum
s	schriftlich und/oder mündlich
SE	Seminar
ST	Selbststudium
Stk	Stück
UE	Übung
ULG	Universitätslehrgang
UG	Bundesgesetz über die Organisation der Universitäten und ihre Studien (Universitätsgesetz 2002 - UG), BGBL I 2002/120 idgF
vgl	Vergleich
VO	Vorlesung
VU	Vorlesung mit Übung
Z	Ziffer
zB	zum Beispiel

7. Richtlinie des Rektorates: Richtlinie des Rektorats „Standards für gute wissenschaftliche Praxis“

Der Rektor, Herr Univ.-Prof. Dr. Hellmut SAMONIGG, gibt bekannt, dass das Rektorat der Medizinischen Universität Graz in seiner Sitzung am 24.09.2020 die Richtlinie „Standards für gute wissenschaftliche Praxis“ beschlossen hat.

Richtlinie der Medizinischen Universität Graz

über

Standards für gute wissenschaftliche Praxis

Inhalt

1. Zweck und Geltungsumfang dieses Dokuments	2
2. Standards für gute wissenschaftliche Praxis.....	2
2.1 Definition und Prinzipien.....	2
2.2 Plagiat und Vortäuschen wissenschaftlicher Leistungen	3
2.3 Verantwortungsebenen.....	4
3. Umgang mit Daten	4
3.1 Dokumentation wissenschaftlicher Arbeit	4
3.2 Schutz personenbezogener Daten	5
3.3 Einhaltung urheberrechtlicher Bestimmungen	5
4. Publikationen und *innenschaft.....	6
4.1 Allgemeine Grundsätze.....	6
4.2 Kriterien und Verantwortlichkeiten.....	6
4.3 Vermeidung von Autor*innenschaftskonflikten bei Gruppenpublikationen	8
4.4 Spezielle Empfehlungen für Publikationen aus dem klinischen Bereich.....	8
5. (Peer) Reviewing, Evaluierung und Begutachtung sowie ähnliche Aktivitäten	8
6. Betreuung des wissenschaftlichen Nachwuchses	9
7. Forschung an Patient*innen und Proband*innen (Klinische Forschung)	10
8. Tierversuche	11
9. Genforschung und Gentechnologie.....	11
10. Wissenschaftliches Fehlverhalten und Betrug in der Wissenschaft.....	12
11. Ombudsstelle für gute wissenschaftliche Praxis	13
Quellen.....	13

1. Zweck und Geltungsumfang dieses Dokuments

Integrität ist das grundlegende Prinzip und die Voraussetzung jeder wissenschaftlichen Arbeit. Sie ist erforderlich, um valide und qualitätsvolle Forschungsergebnisse zu produzieren, und sie ist die Basis für das Vertrauen der Gesellschaft in Forschung, Entwicklung und Technologie. In allen wissenschaftlichen Gebieten unterliegen Forschungsaktivitäten daher bestimmten allgemeinen und fachspezifischen Regelungen, die von ethischen Prinzipien bis zu detaillierten gesetzlichen Bestimmungen (wie z. B. Bestimmungen über Gentechnik, Tierversuche, klinische Studien, geistiges Eigentum, Menschenrechte, Datenschutz, Vorschriften zu finanziellen und administrativen Angelegenheiten) reichen.

Der Zweck dieses Dokuments ist:

- Standards guter wissenschaftlicher Praxis zu definieren, deren Einhaltung für alle an der Forschung Beteiligten zu den Dienstpflichten zählt und damit verbindlich ist und
- zur Bewusstseinsbildung beizutragen, um Fälle von wissenschaftlichem Fehlverhalten oder Betrug zu vermeiden.

Zu den an der Forschung beteiligten Personen gehören in diesem Zusammenhang nicht nur Dienstnehmer*innen, welche dem wissenschaftlichen Personal zugeordnet sind, sondern - soweit sie an einem Forschungsprozess mitwirken - auch nicht-wissenschaftliches Personal (z. B. unterstützende Mitarbeiter*innen) sowie Studierende, KAGes-Mitarbeiter*innen des LKH-Universitätsklinikums, Gastforscher*innen, Habilitationswerber*innen ohne Dienstverhältnis zur Universität und alle weiteren Personen, die an wissenschaftlichen Arbeiten der Medizinischen Universität Graz mitwirken oder mit der Medizinischen Universität Graz als Affiliation publizieren. Diese Standards ersetzen in keiner Weise existierende gesetzliche Bestimmungen, ethische Prinzipien oder andere Normen, denen wissenschaftliches Arbeiten unterliegt. Vielmehr sollen sie ein hohes Maß an Bewusstsein und ein Bekenntnis zur guten wissenschaftlichen Praxis sichern. Die Standards ersetzen auch in keiner Weise die Regelungen der Ethikkommission. Gute wissenschaftliche Praxis umfasst die Einhaltung aller relevanten Gesetze, insbesondere auch jener, die die Interessen von Patient*innen sowie Proband*innen schützen. Verstöße gegen die Standards guter wissenschaftlicher Praxis können Dienstpflichtverletzungen oder sonstige Verstöße gegen rechtliche Vorschriften darstellen, die zivilrechtliche oder strafrechtliche Konsequenzen zur Folge haben.

2. Standards für gute wissenschaftliche Praxis

2.1 Definition und Prinzipien

„Gute wissenschaftliche Praxis umfasst alle Abläufe und Tätigkeiten, die nötig sind, um Forschung und Wissenschaft auf wissenschaftlich integre Weise zu planen, durchzuführen und zu dokumentieren. Indem sie eine „gemeinsame Währung“ darstellt, erleichtert gute wissenschaftliche Praxis die wichtigen Prozesse des Peer-Review-Verfahrens, der Verifizierung und

der Wiederholbarkeit. Dies ermöglicht es anderen Wissenschaftler*innen, die Validität neuer Beiträge zum Wissen und zur Erkenntnis zu beurteilen.“¹

Standards für gute wissenschaftliche Praxis stellen einen **Verhaltenskodex** für alle an der Forschung beteiligten Personen dar, der entsprechend dem „European Code of Conduct for Research Integrity“ der *All European Academies* (ALLEA)² auf folgenden vier Prinzipien beruht:

- **Verlässlichkeit** in der Sicherung wissenschaftlicher Qualität durch adäquate Planung, Methodik, Analyse und Nutzung von Forschungsressourcen,
- **Ehrlichkeit und Aufrichtigkeit** bei der Planung, Ausführung, Begutachtung und Publikation von Forschung in einer transparenten, fairen, vollständigen und vorurteilsfreien Weise,
- **Respekt** für Kolleg*innen, Patient*innen, Testpersonen, Tiere, Organismen, Gesellschaft, Ökosysteme, kulturelles Erbe und Umwelt und
- **Verantwortlichkeit** für die Forschung von der Idee bis zur Publikation, für ihre Organisation und Leitung, für Training, Supervision und Mentoring des Forschungspersonals und für die Auswirkungen von Forschungsergebnissen.

Die **allgemeinen Prinzipien guter wissenschaftlicher Praxis** lauten:

- *lege artis* zu arbeiten, d.h. alle Forschungsaktivitäten gemäß den gesetzlichen Bestimmungen, ethischen Prinzipien und dem aktuellen Stand der Wissenschaft im jeweiligen Arbeitsgebiet durchzuführen,
- Resultate und Abläufe durchgehend, nachvollziehbar und transparent zu dokumentieren und alle gewonnenen Primärdaten aufzubewahren bzw. zu speichern,
- Ergebnisse selbstkritisch zu hinterfragen,
- strikte Ehrlichkeit im Hinblick auf die Beiträge von Partner*innen, Konkurrent*innen sowie Vorgänger*innen zu wahren,
- wissenschaftliches Fehlverhalten und Betrug in der eigenen Arbeit und in der eigenen Arbeitsumgebung zu vermeiden und ihnen vorzubeugen,
- in der Zusammenarbeit mit einer anderen Forschungsgruppe gemeinsame Verantwortung für gemeinsame Leistungen zu übernehmen,
- die internationalen, nationalen, sektoralen und institutionellen Regelungen, die die Arbeits- und Ausbildungsbedingungen betreffen (einschließlich die durch allfällige Geldgeber*innen vorgegebenen Voraussetzungen und Regelungen) zu kennen und einzuhalten und alle erforderlichen Genehmigungen einzuholen, bevor die betreffende Forschung begonnen wird, und
- die in dieser Richtlinie definierten und detaillierten Prinzipien und Regelungen einzuhalten.

2.2 Plagiat und Vortäuschen wissenschaftlicher Leistungen

Gem. § 51 Abs. 2 Z 31 UG in der geltenden Fassung (idgF) liegt ein Plagiat vor, wenn Texte, Inhalte oder Ideen übernommen und als eigene ausgegeben werden. Dies umfasst insbesondere die Aneignung und Verwendung von Textpassagen, Bildern, Grafiken, Daten, Theorien, Hypothesen

¹ Übersetzung aus dem European Science Foundation Policy Briefing “Good Scientific Practice in Research and Scholarship”, 2000, Seite 5,

http://archives.esf.org/fileadmin/Public_documents/Publications/ESPB10.pdf (14.05.2020)

² „European Code of Conduct for Research Integrity“, *All European Academies* (ALLEA), https://www.allea.org/wp-content/uploads/2018/06/ALLEA-European-Code-of-Conduct-for-Research-Integrity-2017-Digital_DE_FINAL.pdf (14.05.2020)

oder Erkenntnissen durch direkte, paraphrasierte oder übersetzte Übernahme ohne entsprechende Kenntlichmachung und Zitierung der Quelle und des*der Urhebers*Urheberin.

Vortäuschen wissenschaftlicher Leistungen liegt gemäß § 51 Abs. 2 Z 32 UG idgF jedenfalls dann vor, wenn auf *Ghostwriting* zurückgegriffen wird oder wenn Daten und Ergebnisse erfunden oder gefälscht werden.

2.3 Verantwortungsebenen

Alle an der Forschung beteiligten Personen - unabhängig davon, ob sie an der Universität beschäftigt sind oder auf andere Weise in Forschungsaktivitäten involviert sind - bekennen sich zu den speziellen Regelungen und Anforderungen ihres Faches und den in diesem Dokument definierten Standards für gute wissenschaftliche Praxis.

In diesem Sinne sind alle an der Forschung beteiligten Personen verpflichtet,

- die Standards in ihrer eigenen täglichen Arbeit einzuhalten,
- dadurch für andere, insbesondere für Studierende und weniger erfahrene Mitarbeiter*innen ein gutes Beispiel zu geben, und
- (sofern sie erfahrene oder leitende Wissenschaftler*innen sind) Studierende und weniger erfahrene Mitarbeiter*innen in guter wissenschaftlicher Praxis zu unterweisen und auszubilden.

Alle Wissenschaftler*innen sind verantwortlich für ihr Verhalten und ihre Handlungen im Kontext der wissenschaftlichen Arbeit. Alle Leiter*innen einer Forschungsgruppe sind verantwortlich dafür, dass ihre Gruppe die gesetzlichen Bestimmungen und die Prinzipien der guten wissenschaftlichen Praxis einhält. Daher ist jeder*jede Leiter*in einer Forschungsgruppe verantwortlich dafür, dass die Mitglieder der Gruppe mit den Prinzipien der guten wissenschaftlichen Praxis vertraut sind oder vertraut gemacht werden und dass ein Arbeitsumfeld besteht bzw. geschaffen wird, welches es ihnen erlaubt, danach zu handeln. Ebenso muss der*die Leiter*in sicherstellen, dass alle Mitglieder der Gruppe bereit sind, ihre Hypothesen, Theorien und wissenschaftlichen Daten und Ergebnisse offen zu diskutieren und einer kritischen Betrachtung zu unterziehen.

3. Umgang mit Daten

Im Zusammenhang mit der guten wissenschaftlichen Praxis sind insbesondere drei Aspekte des Umgangs mit Daten und des Datenschutzes zu beachten:

- die gesetzlichen und anderen Vorgaben zur Datenaufbewahrung bei der Dokumentation wissenschaftlicher Arbeit (Abschnitt 3.1) und bei Klinischen Studien gemäß Arzneimittelgesetz und Medizinproduktegesetz (siehe Abschnitt 7),
- die geltenden Bestimmungen zum Schutz personenbezogener Daten (Abschnitt 3.2) und
- die Vorgaben für Datenmanagementpläne (DMPs) von Forschungsförderungsinstitutionen (beispielsweise FWF und Europäische Kommission).

3.1 Dokumentation wissenschaftlicher Arbeit

Alle an der Forschung Beteiligten sind verantwortlich dafür, dass

- sie die eigene Arbeit so dokumentieren, dass die Forschungsergebnisse auf der Basis der in der Dokumentation vorhandenen Informationen reproduziert werden können,
- ihre Originalmaterialien, Primärdaten und Dokumentationen innerhalb der Med Uni Graz sicher und zugänglich für einen Zeitraum von zehn Jahren aufbewahrt werden, und

- dass diese auffindbar gemacht werden und bleiben, wenn sie außerhalb der eigenen Institution archiviert werden oder werden müssen.

Jeder*jede an der Forschung Beteiligte hat schriftlich oder elektronisch die wesentlichen Informationen über die Durchführung eines Experiments in ausreichender Form zu dokumentieren, sodass unabhängige Expert*innen dieses reproduzieren können. Wenn Experimente auf Berechnungen beruhen, müssen die Aufzeichnungen detailliert genug sein, um von anderen nachvollzogen werden zu können. Protokolle und Ergebnisse in schriftlicher oder elektronischer Form müssen eine durchgehende Seitennummerierung oder nachvollziehbare Strukturierung aufweisen und immer vollständig sein. Für Daten, die nicht in ein Laborbuch oder elektronisches Protokoll aufgenommen werden können, muss in der Projektdokumentation ein genauer und nachvollziehbarer Hinweis auf die Quelle bzw. den Speicherort enthalten sein.

Weitere Regelungen zum Forschungsdatenmanagement sind der Forschungsdatenmanagement-Policy der Universität zu entnehmen.

3.2 Schutz personenbezogener Daten

Unter den Begriff personenbezogene Daten fallen sowohl *direkt personenbezogene* als auch *indirekt personenbezogene (pseudonymisierte)* Daten, die ohne Hinzuziehung zusätzlicher Informationen keiner spezifischen Person zugeordnet werden können. *Anonymisierte* Daten sind Daten, die von niemandem einer Person zugeordnet werden können. **Während direkt personenbezogene und pseudonymisierte Daten dem Datenschutz unterliegen, sind anonyme bzw. anonymisierte Daten vom Datenschutzgesetz ausgenommen.**

Die „Richtlinie für Datenschutz und IT-Sicherheit“³ der Medizinischen Universität Graz regelt das Verhalten aller Mitarbeiter*innen im Umgang mit personenbezogenen Daten aufgrund gesetzlicher Vorschriften, wie insbesondere der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO), des Datenschutzgesetzes (DSG), des Forschungsorganisationsgesetzes (FOG) und der zur DSGVO ergangenen Datenschutz-Anpassungsgesetze.

3.3 Einhaltung urheberrechtlicher Bestimmungen

Bei der Verwendung von Bildern und Grafiken aus veröffentlichten Publikationen in einem wissenschaftlichen Werk (z. B. Dissertation, Publikation) oder einem wissenschaftlichen Vortrag sind die Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes idgF hinsichtlich Werkschutz und Verwertungsrechten zu berücksichtigen. Eine Ausnahme wird durch bestimmte *Creative Commons* Lizenzen (z. B. von Open Access-Journalen) gewährt, doch auch in diesem Fall ist immer die Quelle (Urheber*in) anzugeben.

³ https://www.medunigraz.at/fileadmin/public/pdf_medunigraz/grundsatzdokumente/richtlinien/Richtlinie_Datenschutz-ITSicherheit.pdf

4. Publikationen und *innenschaft

4.1 Allgemeine Grundsätze

- Publikationen müssen Materialien, Methoden und Ergebnisse so detailliert beschreiben, dass Leser*innen den verwendeten Ansatz verstehen und die Versuchsanordnung nachvollziehen und reproduzieren können. Wenn die Ausführlichkeit der Beschreibung durch Vorgaben einzelner Verlage bzw. Journals eingeschränkt wird (z. B. durch Begrenzung der Anzahl von Zeichen oder Wörtern), so ist diesem Ziel so weit wie möglich Rechnung zu tragen (z. B. im Rahmen von *supplementary information*). Frühere Arbeiten (eigene und die von anderen) müssen als solche kenntlich gemacht und vollständig und korrekt zitiert werden.
- Autor*innen von wissenschaftlichen Publikationen sind gemeinsam für den Inhalt eines Manuskripts verantwortlich. Autor*innenschaft kann nur Personen gewährt werden, die substantiell zur betreffenden Forschung beigetragen haben (siehe Abschnitt 4.2). „Ehrenautor*innenschaften“ sind nicht mit guter wissenschaftlicher Praxis vereinbar. Jeder*jede Autor*in hat das Recht und die Pflicht, die Publikation vor der Veröffentlichung zu lesen.
- Wenn Manuskripte für die Publikation in einer Zeitschrift, einem Buch oder einem Sammelwerk an einen*eine Herausgeber*in versendet werden, müssen institutionelle Zugehörigkeit (Affiliation) und/oder Korrespondenzadresse zumindest folgende Angaben enthalten: [Name des*der Autors*Autorin], [Offizieller Name der Organisationseinheit (Zentrum, Institut, Klinik, Klinische Abteilung, optional Lehrstuhl)], Medizinische Universität Graz, [Adresse der Organisationseinheit (soweit möglich)].
- Autor*innen müssen beachten, dass auch Veröffentlichung oder vorherige Diskussionen von Manuskripten oder Manuskriptteilen in sozialen Medien problematisch hinsichtlich der Verletzung von Urheberrechten und der Beeinträchtigung von möglichen Schutzrechten etc. sein können. Diesbezügliche Einträge in soziale Medien müssen daher mit den Autor*innen vorab akkordiert werden und den Verlagsbedingungen entsprechen.
- Vor Zweitpublikationen ist jedenfalls die Zustimmung aller beteiligten Autor*innen einzuholen.
- Alle Autor*innen sind verpflichtet, Beziehungen offenzulegen, die als Quellen eines potenziellen Interessenskonflikts betrachtet werden könnten.

4.2 Kriterien und Verantwortlichkeiten

In ihren Autor*innenschaftskriterien orientiert sich die Medizinische Universität Graz an den Empfehlungen des International Committee of Medical Journal Editors (ICMJE)⁴, des Council of

⁴ Recommendations for the Conduct, Reporting, Editing, and Publication of Scholarly Work in Medical Journals (updated December 2017), International Committee of Medical Journal Editors, <http://www.icmje.org/recommendations/> (21. Juli 2020)

Science Editors (CSE)⁵, des Committee on Publication Ethics (COPE)⁶ und der National Institutes of Health (NIH)⁷.

Vor der Einreichung eines Manuskripts bei einer wissenschaftlichen Zeitschrift sollten die Autor*innen zunächst die Autor*innenschaftskriterien des betreffenden Journals nachlesen und berücksichtigen. Es müssen folgende Mindestvoraussetzungen für eine Autor*innenschaft erfüllt sein:

1. Substanzieller Beitrag zu Konzeption und Design der Studie ODER
2. Substanzieller Beitrag zur Erfassung, Analyse und Interpretation der Studiendaten ODER
3. Formulierung oder kritische Überarbeitung des Artikels hinsichtlich wichtiger intellektueller Inhalte UND
4. Schlussendliche Durchsicht und Freigabe der zu veröffentlichenden Version UND
5. Zustimmung zur Offenlegung der Studienbeiträge aller Autor*innen (*contributorship disclosure*, i. e. genaue Beschreibung, welchen Beitrag jeder*jede Autor*in zum Verlauf der Studie von der Planung bis zur Publikation geleistet hat).

Alle Personen, die als Autor*innen designiert werden, sollten die Kriterien 1, 2 oder 3 und müssen in jedem Fall die Kriterien 4 und 5 erfüllen. Alle, die diese Kriterien erfüllen, sind als Autor*innen zu nennen. Personen, die die genannten Kriterien nicht erfüllen, aber einen Beitrag geleistet haben, sollten in der Danksagung bzw. den *Acknowledgements* angeführt werden.

Aktivitäten, welche allein keine Autor*innenschaft rechtfertigen:

1. Bereitstellung von Raum und Infrastruktur (ohne substanziellen intellektuellen Input zur Publikation),
2. Studiendurchführung und Datenerhebung mit Routinemethoden ohne Beteiligung an der Interpretation der Daten,
3. allgemeine Leitung einer Forschungsgruppe ohne intellektuellen Input zur Publikation bzw. allgemeine Leitung einer Organisationseinheit oder Sub-Organisationseinheit.

Verantwortlichkeiten im Rahmen einer Autor*innenschaft:

1. Einhaltung aller Bestimmungen der guten wissenschaftlichen Praxis sowie insbesondere urheberrechtlicher und datenschutzrechtlicher Bestimmungen,
2. Verantwortlichkeit für den eigenen Beitrag zur Studie,
3. Vertrauen in die wissenschaftliche Integrität der Autor*innen unter Beibehaltung kritischer Wachsamkeit (Zustimmung zu Publikation und Autor*innenschaft nur, wenn keine objektivierbaren Zweifel an der wissenschaftlichen Integrität bestehen),
4. Verantwortlichkeit in der Auswahl von Publikationsorganen, die den Prinzipien der guten wissenschaftlichen Praxis verpflichtet sind (Ausschluss von *predatory journals*, die die Prinzipien der guten wissenschaftlichen Praxis missachten).

⁵ White Paper on Publication Ethics. 2.2. Authorship and Authorship Responsibilities, Council of Science Editors (CSE), <https://www.councilscienceeditors.org/resource-library/editorial-policies/white-paper-on-publication-ethics/> (14.05.2020)

⁶ Authorship and contributorship. Committee on Publication Ethics (COPE), <https://publicationethics.org/authorship/> (14.05.2020)

⁷ NIH, General Guidelines for Authorship Contributions, https://oir.nih.gov/sites/default/files/uploads/sourcebook/documents/ethical_conduct/guidelines-authorship_contributions.pdf (14.05.2020)

4.3 Vermeidung von Autor*innenschaftskonflikten bei Gruppenpublikationen

Wenn eine große, multizentrische Gruppe eine Studie publiziert, sollte diese Gruppe jene Einzelpersonen benennen, die die direkte Verantwortung für das Manuskript übernehmen. Diese Einzelpersonen sollten die oben definierten Kriterien für eine Autor*innenschaft voll erfüllen. Reicht eine Gruppe gemeinsam ein Manuskript ein, sollte der*die korrespondierende Autor*in klar angeben, wie die Publikation zitiert werden soll, und alle einzelnen Autor*innen und gegebenenfalls den Namen der Gruppe anführen.

Um alle, die zu einer Publikation beigetragen haben, angemessen zu berücksichtigen und Autor*innenschaftskonflikte zu vermeiden, wird empfohlen, die Namen der Autor*innen sowie deren Reihenfolge oder zumindest die Kriterien, die für die Liste und Reihenfolge der Autor*innen ausschlaggebend sind, rechtzeitig zu diskutieren, d.h. bevor oder während der Durchführung der Arbeiten anstatt kurz vor Einreichung des Manuskripts. Die Liste und die Reihenfolge der Autor*innen sollten in einer gemeinsamen Entscheidung bestimmt werden. Außerdem wird eine detaillierte Beschreibung der Beiträge aller Autor*innen (*contributorship disclosure*) empfohlen.

4.4 Spezielle Empfehlungen für Publikationen aus dem klinischen Bereich

Im klinischen Bereich ist zu berücksichtigen, dass Publikationen häufig auf Behandlungsergebnissen beruhen, die (auch) andere Personen als die Autor*innen hervorgebracht haben. Vor der Veröffentlichung solcher Beiträge sollten folgende Empfehlungen beachtet werden:

- Autor*innen sind angehalten, transparent zu agieren und die an der betreffenden Patient*innenbehandlung beteiligten Personen rechtzeitig zu informieren, dass eine Publikation geplant ist. Auf dieser Basis soll im Kreis der beteiligten Personen und unter Beachtung der o. a. Kriterien die Berechtigung zur Übernahme einer Autor*innenschaft besprochen und festgelegt werden. Die jeweiligen Leiter*innen der Organisationseinheiten sollten das kollegiale Umfeld für solche Diskussionen schaffen sowie im Bedarfsfall im Sinne einer Supervision agieren.
- Wenn ein*e Arzt*Ärztin die routinemäßige Behandlung durchgeführt und dabei zusätzliche wesentliche forschungsrelevante Aktivitäten unternommen hat, die über die erforderlichen Schritte in der ärztlichen Behandlung hinausgingen (z. B. Fotografieren einer Besonderheit oder Durchführung einer Operation, die etwas Publikationsrelevantes zu Tage gebracht hat), dann sollte mit dieser Person die geplante Publikation und deren Beitrag besprochen werden.
- Ebenso sollten Expert*innen, die häufig spezialisierte Tätigkeiten ausüben und die daraus gewonnene Expertise im Sinne der oben angeführten Autor*innenschaftskriterien in eine Publikation einbringen, gegebenenfalls als Autor*innen, in den *Acknowledgements* oder durch Zitation in der Publikation berücksichtigt werden.

5. (Peer) Reviewing, Evaluierung und Begutachtung sowie ähnliche Aktivitäten

Forscher*innen, die als Gutachter*innen an Peer-Review-Verfahren für Fachzeitschriften, Förderinstitutionen oder anderen Institutionen teilnehmen, sind verpflichtet, Beziehungen offenzulegen, die als Quellen eines potenziellen Interessenskonflikts betrachtet werden könnten.

Forscher*innen, die als Gutachter*innen an Peer-Review-Verfahren teilnehmen, dürfen Ideen und Wissen aus dem von ihnen zu begutachtenden Material nicht für sich selbst verwenden oder an andere weitergeben. Sie müssen die Rechte der Autor*innen respektieren, indem sie das betreffende Werk nicht in der Öffentlichkeit besprechen oder sich deren Ideen aneignen, bevor das betreffende Manuskript veröffentlicht wurde und das Gutachten zeitgerecht und ohne vorsätzliche zeitliche Verzögerung erstellen. Auch im Falle von negativen Beurteilungen des Inhalts von Publikationen, Projektanträgen oder anderen zu begutachtenden Unterlagen ist die Kritik in sachlicher und respektvoller Weise zu formulieren.

Vor der Annahme von Gutachter*innentätigkeiten oder anderen Funktionen in der *Scientific Community* sollten Forscher*innen die Qualität und Seriosität der Auftrag gebenden Institution überprüfen, um nicht durch ihre Tätigkeit sogenannte *predatory journals* oder nur vorgeblich wissenschaftliche Veranstaltungen zu unterstützen.

6. Betreuung des wissenschaftlichen Nachwuchses

Die Heranführung von Studierenden, Doktoratsstudierenden und Nachwuchswissenschaftler*innen an die gute wissenschaftliche Praxis umfasst:

- bei der Durchführung der eigenen wissenschaftlichen Arbeit ein Vorbild im Sinne dieser Richtlinie zu sein,
- Studierende und Nachwuchswissenschaftler*innen mit den Standards für gute wissenschaftliche Praxis vertraut zu machen,
- für ein Forschungsumfeld zu sorgen, das es Studierenden und Nachwuchswissenschaftler*innen ermöglicht, die Standards einzuhalten, und
- Studierende und Nachwuchswissenschaftler*innen zu ermutigen, sich offen der kritischen Diskussion und Evaluierung ihrer Arbeit zu stellen.

Bei der Betreuung und Veröffentlichung von wissenschaftlichen Arbeiten gemäß §§ 80-86 Universitätsgesetz 2002 (UG) in der idgF sind insbesondere folgende Punkte zu beachten:

- Wird die Arbeit bereits vor ihrer Veröffentlichung nach § 86 UG idgF bei einem Verlag/in einem Journal veröffentlicht, ist im Vertrag zwischen den Autor*innen und dem Verlag sicherzustellen, dass die **Erlaubnis zur Zweitveröffentlichung** als Diplom-/Masterarbeit oder Dissertation vorliegt. Jedenfalls zu beachten ist die korrekte Zitierung solcher Publikationen in der Diplom-/Masterarbeit bzw. Dissertation.
- Studierende sind bereits im Rahmen der Betreuung darauf aufmerksam zu machen, dass ein **Abtreten von Verwertungsrechten** an Verlage/Journale weitreichende Folgen nach sich ziehen und der Veröffentlichungspflicht von Abschlussarbeiten gemäß UG entgegenstehen kann. Bei Publikationen in einem *Open Access*-Journal bleiben, abhängig von der jeweiligen *Creative Commons*-Lizenz (<https://creativecommons.org/licenses/>), die Verwertungsrechte bei den Urheber*innen, wodurch die Wiederverwendung einer Publikation z. B. in einer Abschlussarbeit unter Nennung der Quelle (Urheber*in) möglich ist.
- Bei der Wahl der Zeitschrift für die Veröffentlichung von wissenschaftlichen Arbeiten gemäß UG ist auf eventuell bestehende **Verlagsembargos** seitens der gewählten Zeitschrift zu achten, die der Veröffentlichungspflicht nach UG zuwiderlaufen. In diesem Fall sowie bei Patentanmeldungen besteht die Möglichkeit, einen zeitlich befristeten Ausschluss von der Bibliotheksnutzung (sogenannter „Sperrantrag“) iSd § 86 Abs. 2 UG idgF zu beantragen.

- Von den betreuenden Personen ist bereits während der Betreuung darauf zu achten, ob **Plagiate** oder das **Vortäuschen von wissenschaftlichen Leistungen** iSd § 51 Abs. 2 Z 31 und Z 32 UG idgF vorliegen oder Hinweise darauf bestehen. Die Inanspruchnahme von *Ghostwriting*-Services ist ebenfalls als Vortäuschen wissenschaftlicher Leistungen zu sehen. In jedem Fall sind die Studierenden zur korrekten Vorgehens- und Zitierweise anzuleiten.

7. Forschung an Patient*innen und Proband*innen (Klinische Forschung)

- Die Medizinische Universität Graz verpflichtet sich im Rahmen der medizinischen Forschung zur Einhaltung der Grundsätze der Deklaration von Helsinki⁸ und den Vorgaben der Guten Klinischen Praxis⁹.
- Alle Forschungsvorhaben am Menschen müssen gemäß § 30 UG idgF bei der Ethikkommission zur Genehmigung eingereicht werden. Dies sind alle Maßnahmen an Patient*innen und/oder Proband*innen, an potenziell identifizierbarem menschlichen Material (z. B. Blut, Serum, Gewebeproben, DNA) oder Daten (z. B. Krankengeschichten), die zum Zweck des Erkenntnisgewinns gesetzt werden und/oder die nicht ausschließlich dem gesundheitlichen Nutzen jener Patient*innen und/oder Proband*innen dienen, bei welchen die Maßnahmen durchgeführt werden.
- Dabei ist es unerheblich, ob es sich um die Erprobung eines Arzneimittels, eines Medizinproduktes, einer neuen Methode oder um ein sonstiges Forschungsvorhaben handelt.
- Folgende Forschungsvorhaben müssen bei der Ethikkommission eingereicht werden:
 - klinische Prüfungen von Arzneimitteln,
 - klinische Prüfungen von Medizinprodukten,
 - Anwendung neuer medizinischer Methoden,
 - nicht-interventionelle Studien,
 - angewandte medizinische Forschung am Menschen,
 - Forschung an potenziell identifizierbarem menschlichen Material oder mit personenbezogenen Daten, dies betrifft auch retrospektive Studien, lediglich vollständig anonymisierte Daten sind davon ausgenommen,
 - Genanalysen für wissenschaftliche Zwecke,
 - Forschung mit Lebensmitteln, Nahrungsergänzungsmitteln oder kosmetischen Mitteln nach Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz §5 Abs. 6,
- Heilversuche betreffen immer nur den*die einzelne*n Patienten*Patientin und bedürfen keiner Genehmigung durch Ethikkommission oder Behörden. Ist allerdings die wissenschaftliche Auswertung geplant, handelt es sich nicht mehr um „Heilversuche“, sondern um eine klinische Studie, für die vorab ein positives Ethikvotum zwingend nötig ist. Die Einreichung muss vor Projektbeginn erfolgen und den Vorgaben der Ethikkommission entsprechen, deren jeweils

⁸ Englische Fassung: <https://www.wma.net/policies-post/wma-declaration-of-helsinki-ethical-principles-for-medical-research-involving-human-subjects/>

Deutsche Fassung: https://www.bundesaerztekammer.de/fileadmin/user_upload/downloads/pdf-Ordner/International/Deklaration_von_Helsinki_2013_20190905.pdf

⁹ ICH-GCP Leitlinie zur Guten Klinischen Praxis:

https://database.ich.org/sites/default/files/E6_R2_Addendum.pdf

ISO 14155 - Klinische Prüfung von Medizinprodukten an Menschen - Gute klinische Praxis:

<https://www.iso.org/standard/45557.html>

geltende Fassung auf der Website der Ethikkommission verfügbar ist (<https://www.medunigraz.at/ethikkommission/Graz/>). Forschungsprojekte dürfen erst begonnen werden, nachdem die Ethikkommission eine schriftliche Genehmigung erteilt hat.

- Eine Einreichung bei der Ethikkommission ist nicht erforderlich, wenn die geplanten Maßnahmen nur Krankenbetreuung im Interesse der Patient*innen darstellen und nicht dezidiert Forschungsinteressen verfolgen. Das gilt auch für die Verwendung von Medikamenten außerhalb ihrer Zulassung (*off label use*).
- Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen müssen eingehalten werden. Die gesetzlichen Grundlagen für den Datenschutz können auf der Website der Medizinischen Universität Graz abgerufen werden: <https://www.medunigraz.at/datenschutz/gesetzliche-grundlagen/>.
- Die Vertraulichkeit im Umgang mit Patient*innendaten bzw. Proband*innendaten muss garantiert sein. Personenbezogene Daten müssen umgehend pseudonymisiert oder anonymisiert werden, sobald der Personenbezug für Forschungszwecke nicht mehr notwendig ist. Im Fall der Pseudonymisierung ist der „Schlüssel“ getrennt von den personenbezogenen Daten aufzubewahren, so dass dieser vor Zugriffen Dritter angemessen geschützt ist. Empfohlen wird, die Pseudonymisierung/Anonymisierung über das Institut für Medizinische Informatik, Statistik und Dokumentation der Medizinischen Universität Graz abzuwickeln.
- Als Ergänzung zu den oben angeführten Vorgaben zur Einreichung bei der Ethikkommission sind Vorgaben von Verlagen (für Publikationen) oder Fördergebern (für Förderanträge) bezüglich ethischen Begutachtungen zu beachten.

8. Tierversuche

- Alle Tierversuche unterliegen dem österreichischen Tierversuchsgesetz 2012 (TVG) und müssen, wenn sie im Bereich der Medizinischen Universität Graz durchgeführt werden, bei der Tierversuchskommission des Bundes bei dem für Wissenschaft und Forschung zuständigen Bundesministerium zur Genehmigung beantragt werden. Die Abteilung Biomedizinische Forschung an der Medizinischen Universität Graz nimmt Anträge zur Genehmigung entgegen und legt diese dem Rektorat vor. Die Einreichung von Tierversuchsanträgen kann ausschließlich über das Rektorat erfolgen.
- Im Antrag muss der*die Forscher*in beschreiben und erklären, warum der betreffende Tierversuch notwendig und angemessen ist, um den erwarteten Erkenntnisgewinn zu erzielen.
- Tierversuche dürfen nicht durchgeführt werden, wenn die angestrebten Versuchsziele durch anerkannte andere Methoden und Verfahren (Ersatzmethoden) erreicht werden können.
- Es müssen alle Anstrengungen unternommen werden, um die Anzahl an Tierversuchen, die Anzahl der Versuchstiere in Tierversuchen und die Belastung für die Tiere auf das geringstmögliche Ausmaß zu reduzieren, das für den angestrebten Erkenntnisgewinn notwendig ist.
- Es müssen vorab klare Kriterien dafür festgelegt werden, wann ein Experiment an einem individuellen Tier beendet wird.
- Die Durchführung von Tierversuchen kann erst nach Vorliegen aller nötigen Genehmigungen erfolgen.

9. Genforschung und Gentechnologie

- Alle Forschungsprojekte, in deren Rahmen mit gentechnisch veränderten Organismen gearbeitet wird bzw. in deren Rahmen solche verwendet werden, unterliegen dem österreichischen Gentechnikgesetz (GTG) und müssen gemäß II. Abschnitt GTG („Arbeiten mit gentechnisch veränderten Organismen in geschlossenen Systemen“) beim für Wissenschaft und Forschung

zuständigen Bundesministerium zur Genehmigung eingereicht werden. Die jeweilige Projektleitung muss jedes Vorhaben universitätsintern dem jeweils zuständigen Komitee für Biologische Sicherheit vorlegen und von diesem die erforderliche Sicherheitseinstufung vornehmen lassen.

- **Genanalysen** am Menschen unterliegen dem österreichischen GTG, insbesondere dem IV. Abschnitt ("Genanalyse und Gentherapie am Menschen") und müssen gemäß den Regelungen im IV. Abschnitt dem für Gesundheit zuständigen Bundesministerium gemeldet werden.
- Genanalysen für wissenschaftliche Zwecke und Ausbildungszwecke dürfen nur durchgeführt werden, wenn der*die Spender*in der entsprechenden Probe dazu ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat oder die Probe de-identifiziert¹⁰ wurde. Nicht-genetische medizinische Daten, die mit genetischen Daten derselben Person verknüpft werden sollen, müssen dabei ebenfalls de-identifiziert werden. Die Zuordnung dieser Daten zum*zur jeweiligen Probenspender*in darf nur mit einer gültigen Einwilligung der betroffenen Person im Rahmen eines gültigen Ethikvotums erfolgen.
- Ergebnisse aus genetischen Analysen dürfen nur dann vernetzt oder veröffentlicht werden, wenn durch geeignete Maßnahmen sichergestellt ist, dass - abgesehen von Abs. 1, § 66 GTG, IV. Abschnitt, - der*die Probenspender*in nicht bestimmbar ist. (vgl. IV. Abschnitt, § 66 GTG).
- **Gentherapien** am Menschen unterliegen dem österreichischen GTG, insbesondere dem IV. Abschnitt ("Genanalyse und Gentherapie am Menschen"), und müssen den dort festgelegten Regelungen entsprechend ausgeführt werden.
- Hinsichtlich der Sammlung von und der Forschung an Gewebeproben von Menschen wird Forscher*innen empfohlen, das Dokument „Humanbiobanken für die Forschung“ (Stellungnahme des Deutschen Nationalen Ethikrats 2010) zu beachten.

10. Wissenschaftliches Fehlverhalten und Betrug in der Wissenschaft

Unter Betrug in der Wissenschaft versteht man die bewusste (oder versuchte) Täuschung der *Scientific Community*, von Förderinstitutionen, Entscheidungsträger*innen sowie anderen Rezipient*innen von publizierten Forschungsergebnissen. Wissenschaftliches Fehlverhalten resultiert gewöhnlich aus grober Fahrlässigkeit und/oder Verantwortungslosigkeit bei der Durchführung der Forschung. Die folgenden Handlungen werden, wenn sie absichtlich oder fahrlässig gesetzt werden, als Verletzungen der guten wissenschaftlichen Praxis angesehen und stellen Akte wissenschaftlichen Fehlverhaltens oder Betrugs dar:

- Erfinden oder Fälschen von Daten (unter anderem stillschweigendes Selektieren und Eliminieren von ungewünschten Resultaten, Manipulieren von grafischen Darstellungen, falsche Angaben in Förderanträgen oder im Rahmen von wissenschaftlichen Stellenbewerbungen),
- Verlust von Primärdaten als Folge von Fahrlässigkeit, Eliminieren von Primärdaten, Mitnahme von Primärdaten aus dem Labor bzw. der Institution, ohne dass es eine diesbezügliche Vereinbarung zwischen den beteiligten Labors bzw. Institutionen gibt, oder wenn dadurch geltende gesetzliche Bestimmungen, disziplinspezifische Standards oder die vorliegenden Standards verletzt werden,
- Verletzen von Rechten an geistigem Eigentum (unter anderem Plagiat und die nicht-autorisierte Nutzung oder Verbreitung von Ansätzen, Ideen und Grafiken/Abbildungen anderer),
- Einschließen von Personen, welche die Kriterien einer Autor*innenschaft nicht erfüllen, in die Liste der Autor*innen,

¹⁰ Das GTG spricht ausdrücklich von „De-Identifizierung“ anstatt der in der DSGVO bzw. im Datenschutzgesetz verwendeten Begriffe „Anonymisierung“ und „Pseudonymisierung“.

- ungerechtfertigte Annahme einer Autor*innenschaft,
- Ausschließen einer anderen Person von einer gerechtfertigten Autor*innenschaft oder Angabe einer anderen Person als Autor*in ohne deren Zustimmung,
- doppelte Publikation einer Originalarbeit, d.h. wiederholte Publikation von Inhalten einer Originalarbeit in einer anderen Originalarbeit unter demselben oder einem modifizierten Titel, oder mit derselben oder einer modifizierten Liste von Autor*innen, sofern dies nicht durch das Zweitverwertungsrecht gemäß § 37a UrhG gedeckt ist,
- Sabotage von Forschungsaktivitäten (unter anderem Beschädigen, Zerstören oder Manipulieren von Versuchsanordnungen, Geräten, Dokumenten, Software, Verbrauchsmaterialien etc.),
- für erfahrene und/oder leitende Wissenschaftler*innen: Vernachlässigung der Pflicht, Studierende und weniger erfahrene Mitarbeiter*innen (Forschungsassistent*innen) in den Prinzipien der guten wissenschaftlichen Praxis auszubilden,
- Diffamierung der Prinzipien guter wissenschaftlicher Praxis,
- Vertrauensbruch in einer Funktion als Expert*in, Berater*in, Evaluator*in, Reviewer*in oder in ähnlichen Funktionen.

Die folgenden Handlungen werden, wenn sie absichtlich oder fahrlässig gesetzt werden, als Mitwirkung an der Verletzung der guten wissenschaftlichen Praxis betrachtet und führen zu einer Mitverantwortung für wissenschaftliches Fehlverhalten oder Betrug:

- aktive und bewusste Beteiligung am Fehlverhalten oder Betrug von anderen,
- grobe Vernachlässigung der eigenen Pflichten als Betreuer*in bzw. als Leiter*in einer Forschungsgruppe

11. Ombudsstelle für gute wissenschaftliche Praxis

Zur Sicherung der guten wissenschaftlichen Praxis hat die Medizinische Universität Graz eine Ombudsstelle für gute wissenschaftliche Praxis eingerichtet. Ihre Aufgaben und Arbeitsweise sind in einer gesonderten Geschäftsordnung geregelt.

Quellen

Zur Erstellung dieses Textes hat die Medizinische Universität Graz Passagen aus folgenden Dokumenten entnommen bzw. deren Inhalte genutzt:

- "Convention for the Protection of Human Rights and Dignity of the Human Being with Regard to the Application of Biology and Medicine" (Convention on Human Rights and Biomedicine), European Treaty Series (ETS) No. 164, <https://eur-lex.europa.eu/eli/reco/2005/251/oj> (14.05.2020)
- "Danish Code of Conduct for Research Integrity", <https://ufm.dk/en/publications/2014/files-2014-1/the-danish-code-of-conduct-for-research-integrity.pdf> (14.05.2020)
- Denkschrift "Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis", Deutsche Forschungsgemeinschaft, 2013, http://www.dfg.de/download/pdf/dfg_im_profil/reden_stellungnahmen/download/empfehlung_wiss_praxis_1310.pdf (14.05.2020)
- Europäischer Verhaltenskodex für Integrität in der Forschung." Überarbeitete Fassung. ALLEA, All European Academies, https://www.allea.org/wp-content/uploads/2018/06/ALLEA-European-Code-of-Conduct-for-Research-Integrity-2017-Digital_DE_FINAL.pdf (14.05.2020)

- "Good Scientific Practice. Ethik in Wissenschaft und Forschung". Richtlinien der Medizinischen Universität Wien, https://www.meduniwien.ac.at/web/fileadmin/content/forschung/pdf/MedUni_Wien_GSP-Richtlinien_2017.pdf (14.05.2020)
- "Good Scientific Practice in Research and Scholarship", European Science Foundation Policy Briefing, December 2000, http://archives.esf.org/fileadmin/Public_documents/Publications/ESPB10.pdf (14.05.2020)
- "Humanbiobanken für die Forschung", Stellungnahme des Deutschen Nationalen Ethikrats 2010, <https://www.ethikrat.org/themen/forschung-und-technik/biobanken/> (14.05.2020)
- Recommended Guidelines for Authorship on Manuscripts, The Association of Biomolecular Resource Facilities (ABRF), <https://abrf.org/authorship-guidelines> (14.05.2020)
- "Richtlinien der Österreichischen Agentur für wissenschaftliche Integrität zur Guten Wissenschaftlichen Praxis", https://www.cdg.ac.at/fileadmin/main/documents/Sonstige_Dokumente/160418_OeAWI_Richtlinien_Broschuere_DE_EN.pdf (14.05.2020)
- "Singapore Statement on Research Integrity", <https://wcrif.org/documents/327-singapore-statement-a4size/file> (14.05.2020)
- "The European Charter of Researchers", <https://euraxess.ec.europa.eu/jobs/charter/european-charter> (14.05.2020)
- "The European Code of Conduct for Research Integrity". Revised Edition. ALLEA, All European Academies, https://ec.europa.eu/research/participants/data/ref/h2020/other/hi/h2020-ethics_code-of-conduct_en.pdf (14.05.2020)
- "The European Network of Research Integrity Offices (ENRIO)", <http://www.enrio.eu/about-enrio/> (14.05.2020)
- "The FAIR Data Principles", FORCE11, <https://www.force11.org/group/fairgroup/fairprinciples> (14.05.2020)
- "FWF-Verfahren bei Verdachtsfällen wissenschaftlichen Fehlverhaltens", FWF, https://www.fwf.ac.at/fileadmin/files/Dokumente/Research_Integrity_Ethics/FWF_Verfahren_Research_Misconduct-de.pdf (14.05.2020)
- Verfahrensleitfaden zur guten wissenschaftlichen Praxis. Deutsche Forschungsgemeinschaft, http://www.dfg.de/download/pdf/foerderung/rechtliche_rahmenbedingungen/gute_wissenschaftliche_praxis/verfahrensleitfaden_gwp.pdf (14.05.2020)

8. Festlegung des Rektorats zu den Voraussetzungen für Lehrveranstaltungen und Prüfungen des Masterstudiums Pflegewissenschaft

Der Rektor, Herr Univ.-Prof. Dr. Hellmut SAMONIGG, gibt bekannt, dass das Rektorat der Medizinischen Universität Graz folgende Festlegung zu den Voraussetzungen für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen und die Ablegung von Prüfungen des Masterstudiums Pflegewissenschaft für Studierende des Bachelorstudiums Pflegewissenschaft gemäß § 10 Abs. 2 C-UHV, beschlossen hat:

Festlegung des Rektorats der Medizinischen Universität Graz zu den Voraussetzungen für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen und die Ablegung von Prüfungen des Masterstudiums Pflegewissenschaft für Studierende des Bachelorstudiums Pflegewissenschaft gemäß § 10 Abs 2 C-UHV

Aufgrund von § 10 Abs 2 der Verordnung des Bundesministers für Bildung, Wissenschaft und Forschung über studienrechtliche Sondervorschriften an Universitäten und Pädagogischen Hochschulen aufgrund von COVID-19 (COVID-19-Universitäts- und Hochschulverordnung - C-UHV) legt das Rektorat der Medizinischen Universität Graz Folgendes fest:

§ 1 Voraussetzungen für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen und die Ablegung von Prüfungen des Masterstudiums Pflegewissenschaft für Studierende des Bachelorstudiums Pflegewissenschaft

Studierende des Bachelorstudiums Pflegewissenschaft sind berechtigt, im Wintersemester 2020/21 an den Lehrveranstaltungen des ersten Semesters des Masterstudiums Pflegewissenschaft laut Curriculum, *kundgemacht im Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Graz vom 26.06.2019, Studienjahr 2018/2019, 37. Stk. RN 173*, teilzunehmen und die zugehörigen Prüfungen abzulegen, sofern diese bereits Lehrveranstaltungen, Prüfungen und Praktika im Ausmaß von zumindest 90 % der im Curriculum des Bachelorstudiums Pflegewissenschaft, *kundgemacht im Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Graz vom 29.06.2016, Studienjahr 2015/16, 28 Stk. RN 128*, vorgesehenen ECTS-Anrechnungspunkte positiv absolviert haben.

§ 2 Geltungsdauer

Diese Verordnung gilt für das Wintersemester 2020/21 und tritt mit 30.04.2021 außer Kraft.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Tag der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Graz in Kraft.

Für das Rektorat

Mag.^a Dr.ⁱⁿ Sabine Vogl
Vizerektorin für Studium und Lehre

9. Leitungen: Bestellung zum Leiter einer Klinischen Abteilung im wissenschaftlichen klinischen Bereich

Der Rektor, Herr Univ.-Prof. Dr. Hellmut SAMONIGG, gibt bekannt, dass das Rektorat gemäß den Bestimmungen der §§ 20 Abs. 5, 32 UG idgF sowie § 4 des Organisationsplanes der Medizinischen Universität Graz idgF

- **Herrn Univ.-Prof. Dr. Philipp JOST**
zum Leiter der Klinischen Abteilung für Onkologie,
mit Wirkung ab **01.10.2020** bis zum **31.12.2022**,
vorbehaltlich struktureller Veränderungen,

bestellt hat.

Univ.-Prof. Dr. Hellmut SAMONIGG
Rektor

10. Leitungen: Bestellung zum 1. Stellvertreter der supplierenden Vorständin einer wissenschaftlichen klinischen Organisationseinheit

Der Rektor, Herr Univ.-Prof. Dr. Hellmut SAMONIGG, gibt bekannt, dass das Rektorat gemäß den Bestimmungen der §§ 20 Abs. 5, 32 UG idgF sowie § 4 des Organisationsplanes der Medizinischen Universität Graz idgF

- **Herrn Univ. FA Priv. Doz. Dr. Armin BIRNER**
zum 1. Stellvertreter der supplierenden Vorständin der
Universitätsklinik für Psychiatrie und Psychotherapeutische Medizin,
mit Wirkung ab **01.10.2020** befristet bis zwei Monate nach
Besetzung der Professur, längstens jedoch bis zum **28.02.2021**,
vorbehaltlich struktureller Veränderungen,

bestellt hat.

Univ.-Prof. Dr. Hellmut SAMONIGG
Rektor

11. Widerruf der Bestellung zur 2. Stellvertreterin des Vorstandes der Universitätsklinik für Blutgruppenserologie und Transfusionsmedizin

Der Rektor, Herr Univ.-Prof. Dr. Hellmut SAMONIGG, gibt bekannt, dass die an

Frau Univ. FÄ Dr.ⁱⁿ Petra KRAKOWITZKY

übertragene Funktion als 2. Stellvertreterin des Vorstandes der Universitätsklinik für Blutgruppenserologie und Transfusionsmedizin, mit Wirkung ab 30.09.2020. widerrufen wird.

Univ.-Prof. Dr. Hellmut SAMONIGG
Rektor

12. Ausschreibung von Stellen

Der Rektor, Herr Univ.-Prof. Dr. Hellmut SAMONIGG, gibt bekannt, dass die Medizinische Universität Graz gemäß § 107 UG idgF folgende Stellen als Privatangestelltenverhältnisse auf Grundlage des Kollektivvertrages ausschreibt:

1) Übermitteln Sie uns Ihre Bewerbungsunterlagen bitte innerhalb der angegebenen Bewerbungsfrist über unser **Online-Portal** <https://www.medunigraz.at/personalmanagement-entwicklung-und-administration/offene-stellen/>.

2) Die Medizinische Universität Graz **erhöht den Anteil von Frauen** in Bereichen und Organisationseinheiten, in denen Frauen unterrepräsentiert sind, insbesondere beim wissenschaftlichen Universitätspersonal und in Leitungsfunktionen. Daher laden wir qualifizierte Frauen zur Bewerbung ein. Bei gleicher Qualifikation wie der bestgeeignete Mitbewerber werden, sofern nicht in der Person eines Mitbewerbers liegende Gründe überwiegen, Frauen vorrangig aufgenommen.

3) Darüber hinaus sind wir bemüht, Personen mit Behinderungen bei geeigneter Qualifikation einzustellen und freuen uns über diesbezügliche Bewerbungen.

4) BewerberInnen haben **keinen Anspruch** auf Abgeltung von allfälligen **Reise- und Aufenthaltskosten**.

MitarbeiterIn im International Office
 Kennung A-INT-2020-000823
 Abteilung International Office
 Beschäftigungsausmaß 100%
 befristet auf 1 Jahr, mit Option auf Verlängerung

Ihre Aufgaben in dieser Position beinhalten:

- Eigenverantwortliche Abwicklung der Studierendenaufenthalte von Incoming und Outgoing Studierenden im Rahmen von Mobilitätsprogrammen (u.a. ERASMUS+): Beratung von Studierenden vor, während und nach dem Auslandsaufenthalt, Aufbereitung der Auswahlsetzung für die Kommission, Kommunikation mit Partnerinstitutionen
- Eigenverantwortliche Abwicklung der Mobilität von Mitarbeitenden (Personal-, - und Lehrendenmobilität)
- Projektmanagement (u.a. Finanzverwaltung, Berichtslegung)
- Strategische Weiterentwicklung von Mobilitätsförderungen
- Lösungsorientierte und selbstständige Zusammenarbeit mit Abteilungen und Kliniken der Med Uni Graz und externen Organisationen
- Aufbereitung von Informationsmaterial und Organisation von Informationsveranstaltungen (Webseite, Intranet, Soziale Medien, Informationsveranstaltungen)
- Statistische Erhebung von Daten und Dokumentation
- Mitwirkung im Qualitätsmanagement

Für diese vielseitige Position bringen Sie folgende Qualifikationen und Kenntnisse mit:

- Abgeschlossene inländische oder gleichwertige ausländische Hochschulbildung (Diplom/ Master Niveau)
- Kenntnisse im Bereich der (europäischen) Hochschulstrukturen und der Hochschulverwaltung, insbesondere Erasmus+
- Ausgezeichnete Deutsch- und Englischkenntnisse in Wort und Schrift (Sprachniveau C1)
- Auslandserfahrung im Studium und/oder Beruf
- Exzellente EDV-Kenntnisse (MS Office, etc.)

Idealerweise zählen zu Ihrem Profil:

- Sensibilität für interkulturelle Verschiedenheit
- Sorgfältige, genaue und eigenverantwortliche Arbeitsweise
- Strukturierte und lösungsorientierte Arbeitsweise bei komplexen Sachverhalten
- Hohe Dienstleistungs- und KundInnenorientierung
- Soziale Kompetenz und Teamorientierung
- Lernbereitschaft
- Hohe Belastbarkeit und Bereitschaft zu flexiblen Arbeitszeiten

Einstufung in die Verwendungsgruppe IVa nach Kollektivvertrag für ArbeitnehmerInnen der Universitäten. Für die Position ist ein kollektivvertragliches Bruttogehalt (auf Basis Vollzeitbeschäftigung) von **EUR 2.673,10** (14x jährlich) vorgesehen. Das Bruttogehalt kann sich gegebenenfalls auf Basis der kollektivvertraglichen Vorschriften durch die Anrechnung tätigkeitsspezifischer Vorerfahrungen bzw. zuzüglich allfälliger, den Besonderheiten des Arbeitsplatzes entsprechender, Zulagen erhöhen.

Wir bieten Ihnen ein offenes und freundliches Arbeitsumfeld, eine verantwortungsvolle Tätigkeit in einem engagierten Team und ein herausforderndes Aufgabengebiet. Ein umfassendes Weiterbildungsangebot eröffnet Ihnen langfristige persönliche Entwicklungsmöglichkeiten.

Die Med Uni Graz ist bemüht, Menschen mit Behinderung in allen Bereichen einzustellen, daher werden Personen mit ausschreibungsadäquater Qualifikation besonders ermutigt, sich zu bewerben. Übermitteln Sie uns Ihre Bewerbungsunterlagen bitte innerhalb der angegebenen Bewerbungsfrist über unser Online-Portal <https://www.medunigraz.at/human-resources/offene-stellen/>. Die Bewerbungsfrist endet am **05. November 2020**.

Bioinformatics Specialist
 Kennung A-ZMF-2020-000831
 Abteilung Zentrum für Medizinische Forschung
 Beschäftigungsausmaß 100%
 befristet auf 1 Jahr

Ihre Aufgaben in dieser Position beinhalten:

- Processing and analyses of next generation sequencing data (NGS), with an emphasis on Microbiome data, RNA-seq and Single cell RNA-seq, ChIP-seq data and other OMICS data
- Maintenance of Galaxy, web-based analytic platform
- Development and maintenance of bioinformatics workflows for the standardized processing in Galaxy, as well as in other frameworks
- Participation in research projects in the field of life sciences
- Provide training to Center staff and trainees on bioinformatics-related concepts, applications and tools

Für diese vielseitige Position bringen Sie folgende Qualifikationen und Kenntnisse mit:

- Academic degree in Bioinformatics, Computational Biology, Informatics, Molecular Biology with a focus on computational data analysis or similar degree
- Demonstrable computational skills in programming languages like Python, R, Java, Shell scripting and SQL, other programming languages are beneficial
- Familiarity with working in Unix/Linux environments
- Detailed knowledge and experience in the application of modern bioinformatics tools and algorithms, as well as bioinformatics repositories and databases (NCBI, ENA...)
- Good knowledge of statistical analysis methods
- Basic knowledge of biological sciences and/or medicine
- Very good written and spoken English skills

Idealerweise zählen zu Ihrem Profil:

- Interest in scientific work in a multi-disciplinary environment
- Careful, thorough and reliable way of working
- Strongly motivated and team orientated
- Communicative competence
- High level of resilience and flexibility

Einstufung in die Verwendungsgruppe IVa nach Kollektivvertrag für ArbeitnehmerInnen der Universitäten. Für die Position ist ein kollektivvertragliches Bruttogehalt (auf Basis Vollzeitbeschäftigung) von **EUR 2.673,10** (14x jährlich) vorgesehen. Das Bruttogehalt kann sich gegebenenfalls auf Basis der kollektivvertraglichen Vorschriften durch die Anrechnung tätigkeitsspezifischer Vorerfahrungen bzw. zuzüglich allfälliger, den Besonderheiten des Arbeitsplatzes entsprechender, Zulagen erhöhen.

Wir bieten Ihnen ein offenes und freundliches Arbeitsumfeld, eine verantwortungsvolle Tätigkeit in einem engagierten Team und ein herausforderndes Aufgabengebiet. Ein umfassendes Weiterbildungsangebot eröffnet Ihnen langfristige persönliche Entwicklungsmöglichkeiten.

Die Med Uni Graz ist bemüht, Menschen mit Behinderung in allen Bereichen einzustellen, daher werden Personen mit ausschreibungsadäquater Qualifikation besonders ermutigt, sich zu bewerben.

Übermitteln Sie uns Ihre Bewerbungsunterlagen bitte innerhalb der angegebenen Bewerbungsfrist über unser Online-Portal <https://www.medunigraz.at/human-resources/offene-stellen/>. Die Bewerbungsfrist endet am **05. November 2020**.

Wiederholung der Ausschreibung:

Biomedizinische AnalytikerIn
 Kennung LS-PHARMA-2020-000838
 Otto Loewi Forschungszentrum (für Gefäßbiologie, Immunologie und Entzündung)
 Lehrstuhl für Pharmakologie
 Beschäftigungsausmaß 50%
 befristet auf die Dauer der Reduzierung

Ihre Aufgaben in dieser Position beinhalten:

- Mitarbeit bei Forschungsprojekten sowie Labortätigkeiten
- Durchführung von Laboranalysen/bestimmten Analysemethoden
- Mitarbeit bei der Qualitätssicherung
- Betreuung von Laborgeräten und Laborbereichen
- Mitarbeit im Lehrbetrieb
- Organisations- und Administrationsaufgaben

Für diese vielseitige Position bringen Sie folgende Qualifikationen und Kenntnisse mit:

- Abgeschlossene Ausbildung zum/zur Biomedizinischen Analytiker/in
- Eintrag in das Gesundheitsberuferegister
- Erfahrung im Bereich experimenteller Krankheitsmodelle und Umgang mit PatientInnenproben
- Erfahrung im Umgang mit Zellkultur und molekularbiologischer Methoden
- Sehr gute Englischkenntnisse (Sprachniveau: B2)
- Sehr gute EDV-Kenntnisse (MS Office)

Idealerweise zählen zu Ihrem Profil:

- Bereitschaft zur Anwendung und Etablierung von zusätzlichen Methoden
- Erfahrung in der Qualitätssicherung
- Sorgfältige, genaue und verlässliche Arbeitsweise
- Lern- und Reflexionsbereitschaft sowie Forschungsinteresse
- Teamfähigkeit

Einstufung in die Verwendungsgruppe IIIa nach Kollektivvertrag für ArbeitnehmerInnen der Universitäten. Für diese Position ist ein kollektivvertragliches Bruttomindestgehalt (Basis Vollzeitbeschäftigung/inkl. Zulage) von **EUR 2.283,67** (14x jährlich) vorgesehen. Das Bruttogehalt kann sich gegebenenfalls auf Basis der kollektivvertraglichen Vorschriften durch die Anrechnung tätigkeitsspezifischer Vorerfahrungen bzw. zuzüglich allfälliger, den Besonderheiten des Arbeitsplatzes entsprechender, Zulagen erhöhen.

Wir bieten Ihnen ein offenes und freundliches Arbeitsumfeld, eine verantwortungsvolle Tätigkeit in einem engagierten Team und ein herausforderndes Aufgabengebiet. Ein umfassendes Weiterbildungsangebot eröffnet Ihnen langfristige persönliche Entwicklungsmöglichkeiten.

Die Med Uni Graz ist bemüht, Menschen mit Behinderung in allen Bereichen einzustellen, daher werden Personen mit ausschreibungsadäquater Qualifikation besonders ermutigt, sich zu bewerben.

Übermitteln Sie uns Ihre Bewerbungsunterlagen bitte innerhalb der angegebenen Bewerbungsfrist über unser Online-Portal <https://www.medunigraz.at/human-resources/offene-stellen/>. Die Bewerbungsfrist endet am **05. November 2020**.

Zuordnung des Personals zu den Organisationseinheiten gemäß § 11 Abs. 2 des Organisationsplans idgF

Die aktuelle Zuordnung der Universitätsangehörigen der Medizinischen Universität Graz ist in MEDonline abgebildet.

Univ.-Prof. Dr. Hellmut SAMONIGG
Rektor